

Übersicht

Präambel

Erste Fassung: März 1969

Zweite Fassung: März 1970

Dritte Fassung: April 1970

Vierte Fassung: Juni 1970

Fünfte Fassung: Juni 1970

Sechste Fassung: Juni 1970

Siebte Fassung: Juni 1970

Achte Fassung: Juni 1970

Neunte Fassung: Juni 1970

Zehnte Fassung: Juni 1970

Grundfächerrecht

Artikel

Artikel 1: Zweck und Aufgaben

- 1. Zweck und Aufgaben
- 2. Aufbau der Universität
- 3. Die Fakultäten
- 4. Autonomie der Fakultäten und der Institute
- 5. Selbstverwaltung
- 6. Die Rechte der Universität
- 7. Die Rechte der Fakultäten

Artikel 2: Rechte der Mitglieder der Universität

- 8. Mitglieder
- 9. Angestellte und Arbeiter
- 10. Teilzeitbeschäftigte
- 11. Vertretungen
- 12. Befähigungsprüfung
- 13. Disziplinarverfahren

Dritte Abschnitt: Organisationsstruktur der Universität

- Artikel 14: Aufbau und Gliederung der Universität
- 15. Die Organe
- 16. Vorschriften für Wahlen und Abwählungen
- 17. Universitätsparlament
- 18. Mitglieder des Universitätsparlamentes
- 19. Wahl der Mitglieder des Universitätsparlamentes
- 20. Zuständigkeit des Universitätsparlamentes

VERFASSUNG

DER

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

**Beschlossen vom Konvent
am 25. Juni 1969**

Übersicht

Präambel

Erster Abschnitt	Grundsätze
Zweiter Abschnitt	Mitglieder
Dritter Abschnitt	Organisation
Vierter Abschnitt	Finanzwesen
Fünfter Abschnitt	Lehre und Studium
Sechster Abschnitt	Forschung
Siebter Abschnitt	Universitätseinrichtungen
Achter Abschnitt	Zusammenarbeit der Hochschulen
Neunter Abschnitt	Schlußbestimmungen
Zehnter Abschnitt	Übergangsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt: **Grundsätze**

Artikel	1 Körperschaft des öffentlichen Rechts
	2 Auftrag der Universität
	3 Die Aufgaben
	4 Autonomie der Universität und Freiheit ihrer Mitglieder
	5 Selbstverwaltung
	6 Grundsätze der Selbstverwaltung
	7 Einheit von Forschung, Lehre und Studium

Zweiter Abschnitt: **Mitglieder und Angehörige der Universität**

Artikel	8 Mitglieder
	9 Angehörige der Universität
	10 Teilkörperschaften
	11 Vereinigungen
	12 Schlichtungsordnung
	13 Universitätsordnung

Dritter Abschnitt: **Organisation der Universitäts-selbstverwaltung**

Artikel	14 Aufbau und Gliederung der Universität
	15 Die Organe
	16 Vorschriften für Wahlen und Abstimmungen
	17 Universitätsparlament
	18 Mitglieder des Universitätsparlaments
	19 Wahl der Mitglieder des Universitätsparlaments
	20 Zuständigkeit des Universitätsparlaments

21	Beschlußfassung des Universitätsparlaments
22	Senat
23	Mitglieder des Senats
24	Zuständigkeit des Senats
25	Vermittlungsausschuß
26	Beschlußfassung des Senats
27	Rektorat
28	Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektorats
29	Aufgaben des Rektors
30	Wahl des Rektors
31	Rechtsstellung des Rektors
32	Universitätskanzler
33	Rechtsstellung und Aufgaben der Prorektoren
34	Wahl der Prorektoren
35	Universitätskommissionen
36	Mitglieder der Universitätskommissionen
	– Abteilungen –
37	Begriff
38	Bildung und Auflösung
39	Organisation und Verwaltung
40	Satzung
41	Aufgaben

Vierter Abschnitt: **Finanzwesen**

Artikel	42 Finanzverwaltungszuständigkeit
	43 Finanzplan
	44 Universitätshaushalt
	45 Abteilungshaushalt
	46 Rechenschaftspflicht

Fünfter Abschnitt: **Lehre und Studium**

Artikel	47 Lernfreiheit
	48 Studienfreiheit
	49 Freier Hochschulzugang

Sechster Abschnitt: **Forschung**

Artikel	50 Forschungsfreiheit und Auftragsforschung
	51 Institute, Kliniken und Forschungsgruppen
	52 Forschungseinrichtungen der Universität

Siebter Abschnitt: **Universitätseinrichtungen**

Artikel	53 Universitätseinrichtungen
---------	------------------------------

Achter Abschnitt: **Zusammenarbeit der Hochschulen**

Artikel	54 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen
	55 Gruppen-Universitäten
	56 Lehr- und Forschungsverbund
	57 Gemeinsame Einrichtungen mit anderen Universitäten

Neunter Abschnitt: **Schlußbestimmungen**

Artikel	58 Verfassungsänderungen
	59 Inkrafttreten

Zehnter Abschnitt: **Übergangsbestimmungen**

Artikel 60 Vorläufige Gültigkeit der Universitätsverfassung

61 Universitätsparlament und Abteilungsversammlung

62 Teilkörperschaften

63 Rektorat

64 Abteilungssatzungen

65 Abteilungen

66 Bisher geltendes Recht

Präambel

In der Erkenntnis

der Bedeutung der Wissenschaft für die soziale und gesundheitliche, die wirtschaftliche, technische, kulturelle und damit für die gesellschaftliche Ordnung und Entwicklung unseres Landes und der Mitverantwortung, die der Wissenschaft daraus für die Zukunft des einzelnen und der Gesellschaft erwächst;

in dem Bewußtsein,

daß die Wissenschaft diese Mitverantwortung in freier, schöpferischer und kritischer Tätigkeit zu erfüllen hat;

in der Überzeugung,

daß die Universität ihrer Aufgabe als Ort freier wissenschaftlicher Tätigkeit in Forschung, Lehre und Studium als Bestandteil des Bildungswesens einer freiheitlichen, sozialen und rechtsstaatlichen Demokratie nur in autonomer Selbstbestimmung gerecht werden kann;

in der Absicht,

der Weiterentwicklung des institutionellen Rahmens der Wissenschaften in der Universität einen angemessenen Gestaltungsspielraum zu sichern mit der Möglichkeit, differenzierte Organisationsformen zu eröffnen;

in der Gewißheit,

daß das Land Nordrhein-Westfalen dem Willen der Ruhr-Universität zur Gestaltung ihrer institutionellen Ordnung in wissenschaftlicher Verantwortung und Freiheit seine Förderung angedeihen lassen wird

und gestützt

auf die durch Verfassung und Gesetz garantierte Freiheit von Forschung und Lehre

hat sich die Ruhr-Universität die folgende Verfassung gegeben.

Erster Abschnitt: **Grundsätze**

Art. 1

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Die Ruhr-Universität ist eine wissenschaftliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie

ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Rechtsaufsicht des Kultusministers.

Art. 2

(Auftrag der Universität)

- (1) Die Ruhr-Universität erfüllt im Zusammenwirken ihrer Mitglieder ihren Auftrag zu wissenschaftlicher Forschung, wissenschaftlicher Lehre und wissenschaftlichem Studium. Die Universität und ihre Mitglieder nehmen dadurch den schöpferischen und kritischen Auftrag der Wissenschaft wahr.
- (2) Der Auftrag der Ruhr-Universität wird begründet durch die Anforderungen der Wissenschaft und der Gesellschaft. Die Erfüllung ihres Auftrages schafft die Bedingungen für den sozialen, wirtschaftlichen, technischen und kulturellen Fortschritt und damit für die politische Zukunft des einzelnen und der Gesellschaft. Mit diesem ihrem Auftrag nimmt die Universität ihre gesellschaftliche Funktion wahr.
- (3) Inhalt und Umfang ihres Ausbildungsauftrags bestimmt die Universität in Übereinstimmung mit der Landesregierung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 3

(Die Aufgaben)

- (1) Die Aufgaben der Ruhr-Universität sind:
 1. Wissenschaftliche Forschung zur ständigen Weiterentwicklung, Verbreitung, Vermittlung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse.
 2. Wissenschaftliche Lehre und Studium zur wissenschaftlichen Bildung, beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
 3. Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
 4. Teilnahme an der allgemeinen Erwachsenenbildung.
 5. Die Erfüllung der besonderen Anforderungen, die aus ihrem Standort erwachsen, und die Förderung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit und damit der internationalen Verständigung.
 6. Wahrnehmung und Sicherung des kritischen Auftrages der Wissenschaft in Staat und Gesellschaft.
- (2) Aus dem kritischen Auftrag der Wissenschaft folgt für die Ruhr-Universität die Aufgabe, für die Freiheit der Wissenschaft und eine freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten;
Wissenschaft zur Förderung der Studenten zu selbständigem und kritischem Denken und Handeln zu betreiben

und sich damit zur politischen Verantwortung der Wissenschaft zu bekennen.

Art. 4

(Autonomie der Universität und Freiheit ihrer Mitglieder)

- (1) Die Ruhr-Universität erfüllt ihre Aufgaben unter der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft. Daraus folgt die Autonomie der Universität mit dem Recht der Selbstverwaltung sowie der Freiheit ihrer Mitglieder in Forschung, Lehre und Studium.
- (2) Die Ruhr-Universität ist verpflichtet, für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ihrer Mitglieder einzutreten. Verpflichtungen, die diese Freiheit verletzen oder begrenzen, sind unvereinbar mit der Autonomie der Universität und der Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums.
- (3) Die Ruhr-Universität garantiert die Vielfalt der wissenschaftlichen Meinungen und Methoden. Die Freiheit der Diskussion ist für sie unverzichtbar.

Art. 5

(Selbstverwaltung)

- (1) Die Ruhr-Universität ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung im Rahmen dieser Verfassung.
- (2) Die Selbstverwaltung muß der Struktur der Universität als wissenschaftlicher Einrichtung und den besonderen Bedürfnissen von Forschung, Lehre, Studium und der von der Universität übernommenen öffentlichen Dienstleistungen Rechnung tragen.
- (3) Die Ruhr-Universität regelt gemäß ihrem Recht auf Selbstverwaltung ihre Angelegenheiten durch Satzungen.
- (4) Sie führt ein eigenes Siegel.
- (5) Sie hat das Recht, Universitätsprüfungen abzuhalten und akademische Grade zu verleihen. Sie hat das Promotions- und Habilitationsrecht.
- (6) Sie hat das Recht, Ehrungen vorzunehmen und Ehrentitel zu verleihen.

Art. 6

(Grundsätze der Selbstverwaltung)

- (1) An der Selbstverwaltung der Ruhr-Universität nehmen alle ihre Mitglieder teil. Sie haben die Pflicht, zur Erfüllung des Auftrages der Universität beizutragen und sich an der Selbstverwaltung zu beteiligen. Die Pflicht zur Teilnahme an der Selbstverwaltung umfaßt nicht die Übernahme eines Mandats in den Repräsentationsorganen der Universität oder der Abteilungen.

- (2) Den Mitgliedern der Kollegialorgane der Universität dürfen aus ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung keine Nachteile entstehen.
- (3) Die Organisation der Selbstverwaltung muß bestimmt sein von dem Grundsatz der Transparenz, der Kontrolle und der Information. Alle Mitglieder der Universität haben ein Anhörungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden Angelegenheiten.
- (4) Jedes Mitglied der Universität hat das Recht, die Überprüfung von Beschlüssen, die es betreffen, im Wege der Rechtsaufsicht zu beantragen. Weitergehende gesetzliche oder durch Vertrag begründete Rechte bleiben unberührt.

Art. 7

(Einheit von Forschung, Lehre und Studium)

- (1) Diese Verfassung beruht auf dem Grundsatz der Einheit von Forschung, Lehre und Studium.
- (2) Sie geht aus von der Einheit des wissenschaftlichen Auftrages und der Zusammenarbeit aller Disziplinen.

Zweiter Abschnitt:

Mitglieder und Angehörige der Universität

Art. 8

(Mitglieder)

- (1) Mitglieder der Ruhr-Universität sind die Hochschullehrer, alle weiteren an der Universität hauptberuflich wissenschaftlich tätigen Beamten und Angestellten (Assistenten), die eingeschriebenen ordentlichen Studierenden sowie die weiteren Bediensteten der Universität.
- (2) Hochschullehrer im Sinne dieser Verfassung sind die hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Beamten und Angestellten mit Lehrbefugnis, die durch Berufung, Habilitation oder durch ein gleichwertiges Verfahren erworben wird, sowie die gemäß Abs. 3 mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Hochschullehrer betrauten Assistenten.
- (3) Wenn es die Bedürfnisse von Lehre oder Forschung erfordern, weist die Abteilung in ihrem Finanzplan neben den Stellen für beamtete Hochschullehrer weitere Stellen aus, deren Inhaber ständig mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Hochschullehrer betraut sind. Die Abteilung legt fest, welche ihrer Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift als wissenschaftliche Lehre anzusehen sind. Der Besetzung dieser Stellen durch die Abteilungen hat ein der Bedeutung der Tätigkeit entsprechendes Auswahl-

verfahren vorzugehen, Art. 40 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Einzelheiten regeln sich nach einer Verfahrensordnung, die die Abteilung beschließt. Das Universitätsparlament kann eine Rahmenordnung erlassen.

- (4) Die hauptberuflich in der Wissenschaft Tätigen und die weiteren Bediensteten der Universität werden durch Ernennung zum Beamten oder durch Abschluß eines Anstellungsvertrages Mitglieder der Ruhr-Universität. Die ordentlichen Studierenden werden Mitglieder durch Einschreibung.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

Art. 9

(Angehörige der Universität)

- (1) Angehörige der Universität sind alle neben- oder ehrenamtlich an ihr Tätigen. Dazu gehören:
 1. Die Ehrenbürger
 2. die Emeriti
 3. die Honorarprofessoren
 4. die Gastprofessoren, Gastdozenten, Gastassistenten
 5. die nebenamtlichen Dozenten
 6. die Lehrbeauftragten
 7. die Gasthörer
- (2) Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.
- (3) Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu beteiligen. Sie haben insoweit ein Antrags- und Anhörungsrecht. Die Entscheidungen sind zu begründen. Sie können Sondervoten abgeben.

Art. 10

(Teilkörperschaften)

- (1) Zur Teilnahme an der Selbstverwaltung der Universität und der Abteilungen und zur Wahrnehmung der eigenen Aufgaben können die Mitgliedergruppen der Universität im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Teilkörperschaften innerhalb der Universität bilden, die der Rechtsaufsicht des Rektorats unterstehen. Sie geben sich zu diesem Zweck eine Satzung, die der Genehmigung durch das Universitätsparlament bedarf.
- (2) Die Teilkörperschaften können von ihren Mitgliedern Beiträge erheben. Soweit durch die Teilnahme der Mitglieder der Universität an der Selbstverwaltung der Universität Verwaltungskosten entstehen, werden diese vom Universitätshaushalt getragen.
- (3) Das Vermögen der Teilkörperschaft wird von der Universität treuhänderisch als Sondervermögen verwaltet. Das Recht der Universität, über

das Sondervermögen zu verfügen, wird von dem verfügungsberechtigten Organ der Teilkörperschaft ausgeübt. Verbindlichkeiten können von den Teilkörperschaften nur für das Sondervermögen eingegangen werden.

- (4) Das Nähere regelt eine Universitätssatzung, die der Genehmigung durch den Kultusminister bedarf.

Art. 11

(Vereinigungen)

- (1) Vereinigungen von Mitgliedern der Universität können auf Antrag in eine beim Rektorat geführte Liste eingetragen werden.
- (2) Eingetragene Vereinigungen haben das Recht, Räume der Universität für ihre Veranstaltungen zu benutzen. Sie genießen für ihre Veranstaltungen in den Räumen der Ruhr-Universität den Schutz der Universität.

Art. 12

(Schlichtungsordnung)

- (1) Zur Erledigung von Beschwerden und zur Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Aufgaben der Universität kann von jedem Mitglied oder Angehörigen der Universität – unbeschadet anderer Zuständigkeiten – ein Schlichtungsverfahren beantragt werden. Gegen Entscheidungen der Organe der Universität sowie gegen Entscheidungen im Ordnungsverfahren kann ein Schlichtungsverfahren nicht beantragt werden.
- (2) Das Nähere regelt eine Schlichtungsordnung, die das Universitätsparlament beschließt.

Art. 13

(Universitätsordnung)

- (1) Gegen Mitglieder oder Angehörige der Universität, die den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Wahrnehmung der Aufgaben der Universität oder ihrer Organe beeinträchtigen oder in anderer Weise gegen die Ordnung der Universität verstoßen, können Ordnungsmaßnahmen auf Grund einer Universitätsordnung getroffen werden.
- (2) Die Universitätsordnung wird vom Universitätsparlament beschlossen und bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

Dritter Abschnitt:

Organisation der Universitätsselbstverwaltung

Art. 14

(Aufbau und Gliederung der Universität)

- (1) Die Ruhr-Universität gliedert sich in Abteilungen.
- (2) Die Universitätsverwaltung ist Teil der Universität.
- (3) Die Universitätsselbstverwaltung wird von den Organen der Universität und den Organen der Abteilungen wahrgenommen.

Art. 15
(Organe)

Die Organe der Ruhr-Universität sind

1. das Universitätsparlament
2. der Senat
3. das Rektorat

Art. 16

(Vorschriften für Wahlen und Abstimmungen)

- (1) Soweit auf Grund dieser Verfassung Mitglieder der Universität in Organe der Universität zu wählen sind, gelten die folgenden Grundsätze. Passiv wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der Universität. Art. 30 bleibt davon unberührt.
- (2) Wahlen in der Universität sind geheim, unmittelbar, frei und gleich. Briefwahl ist zulässig.
- (3) Wahlmitglieder von Organen der Universität sollen nach Ablauf ihrer Amtszeit auf Antrag in ausreichendem Umfang von Selbstverwaltungsaufgaben freigestellt werden.
- (4) Die Mitglieder von Organen der Universität dürfen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können.
- (5) Die Mitglieder der Organe der Universität sowie der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben oder durch Beschluß des Organs gesondert festgestellt worden ist.
- (6) In Organen der Universität, deren Mitglieder als Vertreter einer Teilkörperschaft, Mitgliedergruppe oder Fachschaft gewählt werden, muß auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Vertreter einer Teilkörperschaft, Mitgliedergruppe oder Fachschaft zu einem Beschlußgegenstand gesondert nach Gruppenvertretern abgestimmt werden.

Art. 17

(Universitätsparlament)

- (1) Das Universitätsparlament ist Organ der Rechtsetzung.
- (2) Das Rektorat ist dem Universitätsparlament über seine Amtsführung berichts- und rechenschaftspflichtig.

Art. 18

(Mitglieder des Universitätsparlaments)

- (1) Mitglieder des Universitätsparlaments sind
 1. der Vorsitzende und seine Stellvertreter
 2. je ein Vertreter der Hochschullehrer der Abteilungen
 3. je ein Vertreter der Assistenten der Abteilungen

4. je ein Vertreter der Studenten der Abteilungen
5. die Mitglieder der Personalvertretung der Universität bis zur Zahl der Mitglieder nach Ziff. 2.

- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats, die Vorsitzenden der Teilkörperschaften und die Leiter der Universitätseinrichtungen im Sinne von Artikel 53 nehmen an den Sitzungen des Universitätsparlaments beratend teil.
- (4) Das Rektorat hat das Recht des Sondervotums zu allen Beschlüssen des Universitätsparlaments, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Kultusministers bedürfen.
- (5) Durch die Mitgliedschaft der Mitglieder der Personalvertretung der Universität im Universitätsparlament wird die gesetzliche Zuständigkeit der Personalvertretung nicht berührt.

Art. 19

(Wahl der Mitglieder des Universitätsparlaments)

- (1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Für das Wahlverfahren gilt Artikel 30 Absatz 3, Satz 1, Absatz 4 und 5 entsprechend. Wiederwahl ist zulässig. Sind die Gewählten Mitglieder im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Nr. 2–5 oder Stellvertreter solcher Mitglieder, so tritt an ihre Stelle jeweils ein Vertreter der Gruppe und Abteilung, aus der die Gewählten stammen.
- (2) Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für jedes Mitglied ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen. Eine Vertretung von Mitgliedern des Universitätsparlaments durch andere Mitglieder der Universität als die gewählten Stellvertreter ist ausgeschlossen.
- (4) Jedes Mitglied und sein Stellvertreter sind abwählbar.
- (5) Der Dekan und sein Stellvertreter (Prodekan) sind nicht wählbar.
- (6) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die vom Universitätsparlament beschlossen wird.

Art. 20

(Zuständigkeit des Universitätsparlaments)

- (1) Das Universitätsparlament ist unbeschadet anderer Vorschriften dieser Verfassung zuständig für
 1. die Beschlußfassung über Änderungen der Verfassung
 2. die Beschlußfassung über die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Abteilungen und Universitätseinrichtungen

3. die Verabschiedung aller Satzungen und Ordnungen der Universität und die Zustimmung zu den Satzungen und Ordnungen der Abteilungen, einschließlich der Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen
4. die Verabschiedung von Struktur- und Entwicklungsplänen und des Finanzplans
5. die Stellungnahme zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats
6. die Wahl und Abwahl des Rektors und der Prorektoren
7. die Nomination des Universitätskanzlers
8. die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden des Universitätsparlaments und seiner Stellvertreter
9. die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Universitätskommissionen
10. die Bildung von Parlamentsausschüssen
11. die Beziehungen zu anderen Universitäten
12. Ehrungen durch die Universität

- (2) Bei der Beschlußfassung über Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen haben die Mitglieder der Personalvertretung der Universität kein Stimmrecht.

Art. 21

(Beschlußfassung des Universitätsparlaments)

- (1) Die Sitzungen des Universitätsparlaments sind öffentlich.
- (2) Das Universitätsparlament ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit in dieser Verfassung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Möglichkeit der geheimen und der namentlichen Abstimmung ist in der Geschäftsordnung zu gewährleisten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Jedes Mitglied des Universitätsparlaments, das bei der Beschlußfassung überstimmt worden ist, kann verlangen,
 - a) daß seine abweichende Stimmabgabe im Protokoll festgehalten wird,
 - b) daß Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigefügt wird, das im Hauptbericht zu erwähnen ist. Das Sondervotum muß in der Sitzung angemeldet, begründet und binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist eingereicht werden.
- (5) Wird die Zustimmung des Universitätsparlaments in Beschlußangelegenheiten, die der Genehmigung durch den Kultusminister unterliegen, auch nach zweimaliger Beratung und Beschlußfassung verweigert, so kann die betroffene Abtei-

lung die Weiterleitung an den Kultusminister ohne Zustimmung des Universitätsparlaments verlangen. Dem Kultusminister ist über die Beschlußfassung im Universitätsparlament zu berichten.

- (6) Die Beschlüsse des Universitätsparlaments sind zu veröffentlichen.
- (7) Das Universitätsparlament kann einzelne Beschlußgegenstände mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zur abschließenden Erledigung an eine Universitätskommission oder an einen Parlamentsausschuß überweisen.
- (8) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung des Universitätsparlaments, die sich das Universitätsparlament gibt.

Art. 22

(Senat)

Der Senat ist die Vertretung der Abteilungen der Universität.

Art. 23

(Mitglieder des Senats)

- (1) Mitglieder des Senats sind die Dekane der Abteilungen und die Mitglieder des Rektorats.
- (2) Vorsitzender des Senats ist der Rektor. Der Rektor und die weiteren Mitglieder des Rektorats haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorsitzende des Universitätsparlaments, die Vorsitzenden der Teilkörperschaften und der Personalvertretung sowie in den sie betreffenden Angelegenheiten die Leiter der Universitätseinrichtungen im Sinne von Artikel 53 nehmen an den Sitzungen des Senats beratend teil.

Art. 24

(Zuständigkeit des Senats)

- (1) Der Senat ist unbeschadet anderer Vorschriften dieser Verfassung zuständig für
 1. die Zustimmung zum Finanzplan
 2. die Zustimmung zu Vorschlägen der Abteilungen zur Besetzung von Stellen für Hochschul-lehrer
 3. die Zustimmung zur Errichtung, Änderung oder Auflösung von Abteilungen und Universitätseinrichtungen.
- (2) Der Senat hat ein Antragsrecht im Universitätsparlament.
- (3) Die Beschlüsse des Universitätsparlaments sind dem Senat zuzuleiten. Der Senat ist berechtigt, zu den Beschlüssen des Universitätsparlaments Stellung zu nehmen.
- (4) Beschlüsse des Universitätsparlaments, die nur mit Genehmigung des Kultusministers wirksam werden, bedürfen der Zustimmung des Senats.
- (5) Das Rektorat ist dem Senat über seine Amtsführung berichts- und rechenschaftspflichtig.

Art. 25

(Vermittlungsausschuß)

- (1) Kommt in Fällen des Art. 24 Abs. 4 keine Einigung zustande, so ist ein Vermittlungsausschuß anzurufen.
- (2) Der Vermittlungsausschuß wird vom Universitätsparlament und vom Senat gebildet. Er setzt sich aus Mitgliedern des Universitätsparlaments und des Senats zusammen.
- (3) Kommt auch nach nochmaliger Beratung im Universitätsparlament und im Senat auf Grund der Vorschläge des Vermittlungsausschusses keine Einigung zustande, so kann das Universitätsparlament mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder endgültig beschließen.

Art. 26

(Beschlußfassung des Senats)

- (1) Für die Beschlußfassung des Senats gelten die Vorschriften des Art. 21 Abs. 2 bis 4 entsprechend.
- (2) Die Abteilung kann den Dekan zu bestimmten Tagesordnungspunkten einer Senatssitzung durch Beschluß binden. Der Beschluß ist dem Senat durch den Dekan mitzuteilen. Er ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Über die Sitzungen des Senats werden Verhandlungsprotokolle angefertigt. Diese sowie ergänzende Tonbandaufzeichnungen sind den Mitgliedern und Angehörigen der Universität nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Senats zugänglich. Die Beratung von Personal- und Qualifikationsangelegenheiten ist vertraulich.
- (4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung des Senats, die der Senat beschließt.

Art. 27

(Rektorat)

Das Rektorat besteht aus

1. dem Rektor
2. dem Universitätskanzler
3. den drei Prorektoren

Art. 28

(Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektorats)

- (1) Das Rektorat leitet die Universität. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gesamtuniversität, insbesondere für Gestaltung, Planung und Entwicklung der Universität sowie die Koordination der Selbstverwaltungstätigkeiten der Abteilungen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist.
- (2) Das Rektorat bereitet die Beschlüsse des Senats und des Universitätsparlaments vor und führt sie aus. Hält das Rektorat den Beschluß eines Organs der Universität für rechtswidrig, so hat es ihn unverzüglich zu beanstanden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat es den Kultus-

minister als Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann das Rektorat vorläufige Maßnahmen treffen.

- (3) Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe der Abteilungen teilzunehmen. Das Rektorat ist zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Das Rektorat ist für die Ordnung in der Universität verantwortlich und übt das Hausrecht aus.
- (5) Das Rektorat vertritt die Universität gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Senat bedarf.

Art. 29

(Aufgaben des Rektors)

- (1) Der Rektor repräsentiert die Universität.
- (2) Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorats und des Senats.
- (3) Der Rektor immatrikuliert die Studenten.
- (4) Der Rektor legt jährlich dem Universitätsparlament den Rechenschaftsbericht des Rektorats vor.

Art. 30

(Wahl des Rektors)

- (1) Der Rektor wird in der Mitte des seinem Amtsantritt vorausgehenden Jahres vom Universitätsparlament gewählt und von der Landesregierung ernannt.
- (2) Vom Zeitpunkt seiner Wahl bis zu seinem Amtsantritt hat er die Stellung eines Rektors designatus.
- (3) Die Wahl des Rektors erfolgt geheim. Sie wird von einem Wahlausschuß durch Aufstellung einer Vorschlagsliste vorbereitet. Der Wahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Universitätsparlaments und einer gleichen Zahl von Mitgliedern des Universitätsparlaments und des Senats. Jedes Mitglied und jede Gruppe der Universität hat das Recht, dem Wahlausschuß Kandidaten für diese Liste zu benennen. Das Universitätsparlament kann die vom Wahlausschuß vorgelegte Liste mit Mehrheitsbeschluß ergänzen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Universitätsparlaments auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so gelangen die beiden Kandidaten, die in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, in die Stichwahl. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten, so wird der Wahlgang wiederholt. Gewählt ist, wer im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Universitätsparlaments auf sich vereinigt.
- (5) Der Rektor kann auf Antrag des Senats oder eines Viertels der Mitglieder des Universitätsparlaments mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Universitätsparlaments vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden. Bis zur Neuwahl eines Rektors führt er die Amtsgeschäfte.

- (6) Das Nähere regelt eine Wahlordnung für die Wahl des Rektors, die vom Universitätsparlament beschlossen wird und der Zustimmung des Senats bedarf.

Art. 31

(Rechtsstellung des Rektors)

- (1) Die Tätigkeit des Rektors ist hauptamtlich.
- (2) Die Amtszeit des Rektors beträgt grundsätzlich vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wird das Amt des Rektors vor Ablauf seiner Amtszeit frei, so wird ein neuer Rektor gewählt. Ist der neue Rektor bereits gewählt, so tritt er sein Amt als Rektor mit dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Amtsführung seines Vorgängers an.

Art. 32

(Universitätskanzler)

- (1) Der Universitätskanzler ist Leiter der Universitätsverwaltung.
- (2) Er wird im Einvernehmen mit der Universität vom Kultusminister ernannt. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.
- (3) Der Kanzler ist Sachbearbeiter des Haushalts und Vertreter des Bauherrn.

Art. 33

(Rechtsstellung und Aufgaben der Prorektoren)

- (1) Die Prorektoren leiten die Arbeit der Universitätskommissionen, deren Vorsitz sie führen. Ihre Tätigkeit ist nebenamtlich.
- (2) Die Prorektoren sind für ihren Zuständigkeitsbereich im Rektorat entsprechend der Rektoratsgeschäftsordnung verantwortlich.

Art. 34

(Wahl der Prorektoren)

- (1) Die Prorektoren werden aus dem Kreis der Hochschullehrer der Universität vom Universitätsparlament gewählt. Der Rektor hat Vorschlagsrecht.
- (2) Die Amtszeit der Prorektoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Artikel 30 Abs. 4 und 5 finden entsprechend Anwendung.

Art. 35

(Universitätskommissionen)

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Universitätsparlaments und zur Beratung des Rektorats werden drei ständige Universitätskommissionen mit folgenden Zuständigkeitsbereichen gebildet:
1. Kommission für Struktur-, Planungs- und Finanzangelegenheiten:
Fragen der Struktur, der Gliederung und Organisation der Universität

Mittel- und langfristige Planung der Entwicklung und Struktur der Universität

Aufstellung des Finanzplans der Universität

Zuweisung von zentralen Mitteln zur Finanzierung besonderer Forschungsvorhaben

Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen

2. Kommission für Forschung:

Koordinierung der Forschungsvorhaben der Abteilungen

Bildung von Forschergruppen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen (Instituten)

Zuteilung von Forschungsstellen aus dem Universitätshaushalt

Fragen der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

3. Kommission für Lehre:

Grundsatzfragen des Lehrbetriebes und des Studiums

Koordinierung der Studien- und Prüfungsordnungen

Koordinierung des Lehrangebotes

Überprüfung der Lehrbelastung der Dozenten

Organisation des Kontaktstudiums und des Ferienstudiums, soweit eine Koordinierung über das Gebiet einer Abteilung hinaus notwendig ist

Koordinierung des Vortragswesens

- (2) Die Mitglieder der Kommissionen haben das Recht der allseitigen Information gegenüber den Organen der Universität und der Abteilungen.

Art. 36

(Mitglieder der Universitätskommissionen)

- (1) Die Universitätskommissionen setzen sich außer den Prorektoren als Vorsitzenden wie folgt zusammen:

1. Kommission für Struktur-, Planungs- und Finanzangelegenheiten:

Vier Vertreter der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Assistenten, zwei Vertreter der Studenten, zwei Vertreter der Personalvertretung.

2. Kommission für Forschung:

Vier Vertreter der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Assistenten, zwei Vertreter der Studenten

3. Kommission für Lehre:

Zwei Vertreter der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Assistenten, vier Vertreter der Studenten

- (2) Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Universitätsparlament gewählt und abberufen.

- (3) Die Wahl der Vertreter der Hochschullehrer ist nur wirksam, wenn die Mehrheit der Vertreter der Hochschullehrer im Universitätsparlament

ihr zugestimmt hat. Die Wahl der Vertreter der Assistenten ist nur wirksam, wenn die Mehrheit der Vertreter der Assistenten im Universitätsparlament ihr zugestimmt hat, die Wahl der Vertreter der Studenten ist nur wirksam, wenn die Mehrheit der Vertreter der Studenten im Universitätsparlament ihr zugestimmt hat. Die Wahl der Vertreter der Personalvertretung ist nur wirksam, wenn die Personalvertretung ihr zugestimmt hat.

- (4) Die Mitglieder der einzelnen Kommissionen sind berechtigt, an den Sitzungen der anderen Kommissionen beratend teilzunehmen.

Abteilungen

Art. 37

(Begriff)

- (1) Die Ruhr-Universität gliedert sich in Abteilungen. Sie sind die Grundeinheiten der Hochschulselbstverwaltung.
- (2) Die Abteilung umfaßt als Wissenschaftseinheit verwandte oder benachbarte Fachgebiete in Forschung, Lehre und Studium.
- (3) Die Abteilung erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität in ihrem Fachbereich den wissenschaftlichen Auftrag in Forschung, Lehre und Studium selbständig. Sie ist zur Erfüllung der Aufgaben der Universität und zur Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und mit den Organen der Universität verpflichtet.

Art. 38

(Bildung und Auflösung)

- (1) Die Abteilung ist so zu bilden, daß eine einheitliche Organisation von Forschung, Lehre und Studium in einem oder in benachbarten Fachgebieten gewährleistet ist. Dazu gehört die Erfüllung der wissenschaftlichen Aufgabenstellung in ihrem Fachgebiet oder ihren Fachgebieten, eine wirksame Gestaltung der Selbstverwaltung, die Gewährleistung des wissenschaftlichen Kontaktes ihrer Mitglieder, die Durchführung der Studiengänge, sowie die Erfüllung der übernommenen Dienstleistungsaufgaben.
- (2) Abteilungen sind neu zu bilden, bestehende Abteilungen zusammenzuschließen, zu teilen oder aufzulösen, wenn Veränderungen der wissenschaftlichen Aufgabenstellung und die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen es erfordern.
- (3) Die Bildung neuer Abteilungen und die Auflösung bestehender Abteilungen hat in Übereinstimmung mit der Hochschulplanung des Landes zu erfolgen.

Art. 39

(Organisation)

- (1) Die Abteilungen können Institute und Kliniken errichten oder Forschungsgruppen bilden. Institute, Kliniken und Forschungsgruppen sind keine Einheiten der Hochschule selbstverwaltung. Die den Instituten und Kliniken übertragenen Aufgaben und ihre Leitung sind durch Satzungen der Abteilungen festzulegen.
- (2) Bibliotheken, Werkstätten und andere gemeinsame Einrichtungen unterliegen der Zuständigkeit der Abteilungen. Die Regelungen über die Universitätsbibliothek bleiben davon unberührt.

Art. 40

(Satzung)

- (1) Die Abteilungen regeln ihre innere Organisation nach einer Abteilungssatzung, die von einer Abteilungsversammlung beschlossen wird und der Zustimmung des Universitätsparlaments bedarf.
- (2) Diese Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus den Hochschullehrern der Abteilung und je einer gleichen Anzahl von Vertretern der Assistenten und der Studenten sowie bis zu drei Vertretern des nichtwissenschaftlichen Personals.
- (3) Der Beschluß über den Erlaß oder eine Änderung der Abteilungssatzung wird nur wirksam, wenn ihm mehr als die Hälfte der Hochschullehrer der Abteilung zustimmt. Das gleiche gilt für die Vertreter der Studenten. Die Abteilungssatzung soll den besonderen Bedürfnissen von Forschung, Lehre und Studium in den Abteilungen Rechnung tragen.
- (4) Die Abteilung wird durch den Dekan und dieser durch den Prodekan vertreten. Dekan und Prodekan werden aus dem Kreis der Hochschullehrer der Abteilung gewählt.
- (5) Vorschlägen zur Besetzung von Stellen für Hochschullehrer muß die Mehrheit der Hochschullehrer der Abteilung zustimmen. Die Mitwirkung der Vertreter von Assistenten und Studenten ist durch die Abteilungssatzung zu gewährleisten.
- (6) Die Mitwirkung an akademischen Prüfungen und an der Verleihung akademischer Grade regelt sich nach den entsprechenden Ordnungen.
- (7) Soweit in den Abteilungen Repräsentativorgane gebildet werden, sollen alle Fächer einer Abteilung angemessen vertreten sein.
- (8) Artikel 16 Abs. 2 bis 6 finden auf die Abteilung entsprechend Anwendung. Die Abteilungssatzung kann Abweichungen vom Erfordernis der geheimen Wahl zulassen.
- (9) Das Universitätsparlament kann eine Musteratzung für die Abteilungen beschließen, die der Zustimmung des Senats bedarf.

Art. 41
(Aufgaben)

- (1) Die Abteilung ist in ihrem Fachgebiet oder in ihren Fachgebieten verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium. Sie gewährleistet die Erfüllung der von ihr im Rahmen der Aufgaben der Hochschule übernommenen öffentlichen Dienstleistungen.
- (2) Die Abteilung sorgt für die Durchführung eines ordnungsgemäßen und vollständigen Lehrangebotes. Sie stellt hierzu Studienpläne auf, die mit den Prüfungsordnungen abgestimmt sind. Die Hochschullehrer wirken im Rahmen ihrer Lehrverpflichtungen an der Erfüllung eines vollständigen Lehrangebots mit.
- (3) Der Abteilung obliegt die Studienberatung.
- (4) Die Abteilung wirkt an der Weiterentwicklung der staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit.
- (5) Die Abteilung stellt Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen auf. Sie führt die akademischen Prüfungen durch und verleiht akademische Grade.
- (6) Die Abteilung koordiniert die Forschungsvorhaben der ihr zugeordneten Forschungsgruppen, Institute und Kliniken.
- (7) Die Abteilung fördert und bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (8) Die Abteilung übt das Vorschlagsrecht zur Besetzung von Stellen für Hochschullehrer aus.
- (9) Der Abteilung steht nach Maßgabe der Finanzordnung die Verfügung über die ihr für ihre Forschungs- und Lehraufgaben zugewiesenen Personal- und Sachmittel zu.
- (10) Die Abteilung verleiht akademische Ehrenggrade.

Vierter Abschnitt: **Finanzwesen**

Art. 42
(Finanzverwaltungszuständigkeit)

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen weist der Ruhr-Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Mittel zu, deren Höhe im Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt wird.
- (2) Die Ruhr-Universität verwaltet die ihr zugewiesenen Mittel nach den allgemeinen Grundsätzen des Haushaltsrechts in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Ruhr-Universität stellt zu diesem Zweck in entsprechender Anwendung des § 9 b RHO einen eigenen Haushaltsplan auf. Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassenführung und die Rechnungslegung sind die für die Landesverwaltung geltenden allgemeinen

Vorschriften entsprechend anzuwenden. § 31 Satz 2 RHO findet keine Anwendung.

- (4) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ruhr-Universität unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Art. 43
(Finanzplan)

- (1) Durch den Finanzplan werden die Einrichtungen und die Personal- und Sachmittel, die für Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung für erforderlich gehalten werden respektive zur Verfügung stehen, für die Abteilungen, die Universitätseinrichtungen und die Universitätsverwaltung ausgewiesen.
- (2) Der Finanzplan ist nach den Vorschlägen der Abteilungen und der Stellungnahme der zuständigen Universitätskommissionen vom Rektorat jeweils für mindestens zwei Jahre aufzustellen. Er wird vom Universitätsparlament verabschiedet, und bedarf der Genehmigung des Kultusministers.
- (3) Der Finanzplan muß eine kontinuierlich verfügbare Grundausrüstung der Stellen für Hochschullehrer vorsehen und für die planmäßige Entwicklung und Förderung besonderer Vorhaben der Forschung, der Lehre und des Studiums Sorge tragen.
- (4) Der Finanzplan kann auf Grund einer Vorlage des Rektorats vom Universitätsparlament mit Zustimmung des Senats geändert werden. Das Nähere bestimmt die Finanzordnung der Ruhr-Universität, die vom Universitätsparlament beschlossen wird und der Genehmigung durch den Kultusminister bedarf.

Art. 44
(Universitätshaushalt)

- (1) Der Universitätshaushalt setzt sich zusammen aus den Mitteln für den wissenschaftlichen Bereich (Abteilungsmittel), für die Universitätseinrichtungen und für die Universitätsverwaltung.
- (2) Die Zuweisung von Mitteln aus dem Universitätshaushalt an die Abteilungen und Universitätseinrichtungen auf Grund des Finanzplanes erfolgt durch das Rektorat.
- (3) Den Abteilungen obliegt die Bedarfsanmeldung für ihren Bereich. Die für Institute, Kliniken und Forschungsgruppen vorgesehenen Grundausrüstungen sind in der Bedarfsanmeldung entsprechend auszuweisen.

Art. 45
(Abteilungshaushalt)

- (1) Der Abteilungshaushalt setzt sich zusammen aus den Personal- und Sachmitteln, den mit den Stellen der Abteilung verbundenen Grundausrüstungen und der der Abteilung durch den Finanzplan zugewiesenen Zusatzausrüstung.

- (2) Der Abteilung obliegt die Verteilung der ihr zugewiesenen Zusatzausstattung. Sie ist verpflichtet, zusammen mit ihrer Haushaltsanmeldung über die Angemessenheit der vorgesehenen Grundausstattung und über die Verwendung von Mitteln für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben zu berichten. Die Mitglieder der Abteilung sind berechtigt, zu dem Bericht Stellung zu nehmen.
- (3) Die Verfügung der Abteilung über die ihr zugewiesenen Mittel unterliegt der Überprüfung durch das Rektorat.

Art. 46

(Rechenschaftspflicht)

Die Universität berichtet in einem jährlichen Finanzbericht über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel. Aus dem Finanzbericht muß insbesondere ersichtlich sein, wie die Mittel auf die Universitätsverwaltung, die Abteilungen und die Universitätseinrichtungen verteilt wurden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Finanzierung des laufenden Bedarfs (Grundausstattung) und der Verwendung schwerpunktartig eingesetzter Mittel (Zusatzausstattung).

Fünfter Abschnitt: Lehre und Studium

Art. 47

(Lernfreiheit)

- (1) Die Bildungs- und Chancengleichheit aller Studierenden ist zu gewährleisten.
- (2) Das wissenschaftliche Studium setzt die Lernfreiheit jedes Studierenden voraus.
- (3) Der wissenschaftlich Studierende nimmt an Lehre und Forschung teil.

Art. 48

(Studienfreiheit)

- (1) Für die Studierenden besteht Studienfreiheit.
- (2) Die Abteilungen stellen für die einzelnen Ausbildungsgänge Studienpläne auf. In den Studienplänen kann vorgesehen werden, daß die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom Besuch im Ausbildungsgang vorhergehender Veranstaltungen oder von Leistungsnachweisen abhängig gemacht werden kann, sofern durch diese die Studieneignung nachgewiesen wird.

Art. 49

(Freier Hochschulzugang)

- (1) Jeder hat das Recht des freien Zugangs zur Universität im Rahmen seiner entsprechend den staatlichen Vorschriften nachgewiesenen Fähigkeiten. Dieses Recht kann nur durch Gesetz beschränkt werden.

- (2) Jeder Studierende hat das Recht, Lehrveranstaltungen in allen Abteilungen zu belegen, mit Ausnahme derjenigen Lehrveranstaltungen, für die Teilnahmebeschränkungen bestehen.
- (3) Jeder Studierende hat das Recht, alle wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität und der Abteilungen nach den dafür geltenden Vorschriften zu benutzen.
- (4) Jeder Studierende hat das Recht, von den sozialen Einrichtungen und Leistungen der Universität nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften Gebrauch zu machen.

Sechster Abschnitt: Forschung

Art. 50

(Auftragsforschung)

- (1) Soweit von Mitgliedern der Universität Forschungsaufträge (Entwicklungsaufträge, wissenschaftliche Gutachten und Beratungen) übernommen werden, ist die Unabhängigkeit der Durchführung des Auftrages sicherzustellen. Durch Forschungsaufträge können Gegenstand und Fragestellung nur für bestimmte Forschungsprojekte festgelegt werden. Der Auftrag darf nur übernommen werden, wenn seine Durchführung die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen in Lehre und Selbstverwaltung nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Übernahme eines Auftrages ist anzuzeigen, wenn bei seiner Durchführung die Sach- und Personalmittel der Abteilung in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden.
- (3) Das Rektorat berichtet im Rahmen seiner Rechenschaftsberichte über die an der Universität durchgeführten Forschungsvorhaben, sowie über die bestehenden Forschungsprogramme.

Art. 51

(Institute, Kliniken und Forschungsgruppen)

- (1) Innerhalb einer Abteilung oder zwischen mehreren Abteilungen können Institute, Kliniken oder Forschungsgruppen gebildet werden.
- (2) Institute und Kliniken unterliegen der Aufsicht der Abteilung. Die Geschäftsführung wird durch eine von der Abteilung zu erlassende Instituts- bzw. Klinikordnung geregelt, die eine geschäftsführende Direktion auf Zeit vorsieht.
- (3) Die Abteilung soll auf eine Änderung der Zusammensetzung oder Auflösung der Institute, Kliniken oder Forschungsgruppen hinwirken, falls wissenschaftliche Bedürfnisse dies erfordern.
- (4) Das gleiche gilt für Institute, Kliniken oder Forschungsgruppen, an denen mehrere Abteilungen beteiligt sind mit der Maßgabe, daß die Haushalts- und Kontrollkompetenz von den beteiligten Abteilungen gemeinsam ausgeübt wird.

Art. 52

(Forschungseinrichtungen der Universität)

Forschungseinrichtungen, die zur Zusammenarbeit von Wissenschaftlern verschiedener Abteilungen in einer durch die Universität unmittelbar finanzierten wissenschaftlichen Veranstaltung (Projektforschung) geschaffen werden, unterliegen der Aufsicht des Rektorats.

Siebter Abschnitt: **Universitätseinrichtungen**

Art. 53

- (1) Universitätseinrichtungen sind:
 1. Universitätsbibliothek
 2. Rechenzentrum
 3. Botanischer Garten
 4. Studienbüro
 5. Muisches Zentrum
 6. Soziale Einrichtungen der Universität
- (2) Die Aufgaben, die Organisation und die Leitung der Universitätseinrichtungen werden durch Satzungen der Universität geregelt.

Achter Abschnitt: **Zusammenarbeit der Hochschulen**

Art. 54

(Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen)

Die Ruhr-Universität arbeitet bei der Erfüllung ihres wissenschaftlichen Auftrages mit anderen Hochschulen zusammen. Sie kann sich selbst oder für einzelne Abteilungen an Absprachen über Fragen der Lehre und der Forschung (Sonderlehr- und Sonderforschungsbereiche) beteiligen.

Art. 55

(Gruppen-Universität)

Die Ruhr-Universität kann sich zum Zwecke einer besseren Ausnutzung der Ausbildungsmöglichkeiten und Forschungseinrichtungen an der Errichtung gemeinsamer Einrichtungen mit anderen Hochschulen beteiligen, an die sie bestimmte Selbstverwaltungsrechte abtritt.

Art. 56

(Lehr- und Forschungsverbund)

Die Ruhr-Universität kann ihre Lehr- und Forschungseinrichtungen anderen Hochschulen oder deren Mitgliedern zur Nutzung zur Verfügung stellen.

Art. 57

(Gemeinsame Einrichtungen mit anderen Universitäten)

Die Ruhr-Universität kann sich an der Errichtung, der Unterhaltung und der Unterstützung der Forschung von außerhalb der Universität stehenden wissenschaftlichen Einrichtungen gemeinsam mit anderen Hochschulen beteiligen.

Neunter Abschnitt: **Schlußbestimmungen**

Art. 58

(Verfassungsänderungen)

- (1) Änderungen dieser Universitätsverfassung werden vom Universitätsparlament beschlossen. Der Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Senats und der Genehmigung durch den Kultusminister.
- (2) Änderungsanträge müssen den Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung und eine Begründung enthalten. Sie können gestellt werden:
 1. von einem Fünftel der Mitglieder des Universitätsparlaments
 2. vom Senat
 3. vom Rektorat
- (3) Der Beschluß über die Änderung der Universitätsverfassung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Universitätsparlaments. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so kann innerhalb von zwei Wochen erneut über den Antrag abgestimmt werden. Zur Annahme des Antrages bedarf es dann der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Eine Verfassungsänderung kann nicht gegen zwei Drittel der Stimmen der Vertreter einer Mitgliedergruppe im Universitätsparlament beschlossen werden.
- (5) Abs. 3 gilt entsprechend für die Zustimmung des Senats zum Änderungsbeschluß.
- (6) Beschlüsse im Sinne des Art. 20 Abs. 1 Ziff. 2 stellen keine Änderung der Universitätsverfassung dar.

Art. 59

(Inkrafttreten)

Die Universitätsverfassung tritt am 1. Oktober 1969 vorläufig und mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch den Kultusminister endgültig in Kraft.

Zehnter Abschnitt: **Übergangsbestimmungen**

Art. 60

(Vorläufige Gültigkeit der Universitätsverfassung)

Bis zur endgültigen Genehmigung der Verfassung durch den Kultusminister gelten die Vorschriften der Universitätsverfassung nach Maßgabe der folgenden Übergangsbestimmungen.

Art. 61

(Universitätsparlament und Abteilungsversammlung)

- (1) Die Mitglieder des Universitätsparlaments für die am 1. Oktober 1969 beginnende Amtsperiode werden vor dem 15. Juli 1969 gewählt. Die Wahl der Vertreter der Hochschullehrer erfolgt durch eine Versammlung der Hochschullehrer der Abteilung, die Wahl der Vertreter der Assistenten durch eine Versammlung der Assistenten der Abteilung, die Wahl der Vertreter der Studenten durch eine Fachschaftsversammlung. Die Versammlungen werden vom Dekan im Zusammenwirken mit den Hochschullehrern, der Fachassistentenschaft und der Fachschaft einberufen.
- (2) Im Rahmen der in Abs. 1 vorgesehenen Wahlversammlungen der Assistenten und Studenten werden weiterhin die Mitglieder der Abteilungsversammlung (Art. 40) gewählt.
- (3) Studenten, die wegen des Studiums mehrerer Fächer mehreren Abteilungen angehören, sind in jeder Abteilung, in der sie studieren, stimmberechtigt. Wählbar sind sie nur in einer Abteilung. Hochschullehrer und Assistenten sind nur in einer Abteilung stimmberechtigt und wählbar. Hochschullehrer sind im Falle der Kooptation auch in der kooptierenden Abteilung stimmberechtigt.
- (4) Die Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals in der Abteilungsversammlung werden von einer Wahlversammlung des nichtwissenschaftlichen Personals der Abteilung gewählt, die vom Personalrat einberufen wird.
- (5) Sind auf einer Wahlversammlung weniger als 20 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung anwesend, so ist die Versammlung innerhalb einer Woche zu wiederholen. Die Wahl ist in dieser Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden durchzuführen.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer der Abteilung, der anwesenden Mitglieder der Assistentenschaft oder der anwesenden Mitglieder der Fachschaft auf sich vereinigt. Soweit durch Satzung der Assistentenschaft oder der Studentenschaft ein Wahlverfahren für Wahlen innerhalb einer Abteilung vorgesehen ist, finden diese Vorschriften entsprechend Anwendung.
- (7) Mit der Verabschiedung der in Art. 19 Abs. 6 vorgesehenen Wahlordnung durch das Universitätsparlament treten die vorstehenden Wahlvorschriften außer Kraft, ohne daß es dazu einer Verfassungsänderung bedarf.

Art. 62

(Teilkörperschaften)

- (1) Bis zur Bildung von Teilkörperschaften gemäß Art. 10 werden die entsprechenden Aufgaben der Teilkörperschaften durch die Assistentenschaft und die Studentenschaft der Universität wahrgenommen.

- (2) Bis zur Genehmigung der Verfassung durch den Kultusminister und bis zum Inkrafttreten der Abteilungssatzungen gemäß Art. 40 nehmen an den Sitzungen des Universitätsparlaments fünf Vertreter der beamteten Hochschullehrer ohne Lehrstuhl beratend teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und Sondervoten abzugeben. Unter ihnen soll sich je ein Vertreter der Geisteswissenschaftlichen, der Naturwissenschaftlichen, der Ingenieurwissenschaftlichen und der Medizinischen Abteilungen befinden. Sie werden von der Versammlung der Nichtordinarien gewählt, die vom Rektor einzuberufen ist. Art. 61, Abs. 1, 5 und 6 findet entsprechend Anwendung. Wird aus einem der genannten Bereiche ein beamteter Hochschullehrer ohne Lehrstuhl als Vertreter der Hochschullehrer in das Universitätsparlament gewählt, so verringert sich die Zahl der Vertreter der beamteten Hochschullehrer ohne Lehrstuhl im Universitätsparlament entsprechend.
- (3) Während der in Abs. 2 Satz 1 bestimmten Zeit nimmt der Sprecher der beamteten Hochschullehrer ohne Lehrstuhl in entsprechender Anwendung des Art. 23 Abs. 3 an den Beratungen des Senats teil. Er ist berechtigt, Anträge zu stellen und Sondervoten abzugeben.
- (4) Die in Art. 10 Abs. 4 vorgesehene Universitätsatzung soll bis zum 15. Juli 1970 beschlossen werden.

Art. 63

(Rektorat)

- (1) Solange der Rektor seine Tätigkeit nicht hauptamtlich ausübt, trägt seine Amtszeit zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt mit Beginn des Wintersemesters. Die nächste Wahl eines Rektors erfolgt im Laufe des Sommersemesters 1970.
- (2) Die Prorektoren (Art. 34) werden erstmals nach Konstituierung des Universitätsparlaments gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Wahl. Zum gleichen Zeitpunkt endet die Amtszeit des bisherigen Prorektors.

Art. 64

(Abteilungssatzungen)

- (1) Die von den Abteilungsversammlungen gemäß Art. 40 zu beschließenden Abteilungssatzungen sollen dem Universitätsparlament bis zum Beginn des Sommersemesters 1970 vorgelegt werden. Sind die Beratungen innerhalb einer Abteilung bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen, so muß die Abteilung dem Universitätsparlament berichten und eine Verlängerung der Frist beantragen.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Abteilungssatzung gemäß Art. 40 Abs. 1 richtet sich die Ordnung der Abteilung nach den vor dem 1. Oktober 1969 geltenden Satzungen oder Bestimmungen. Hat eine Abteilung vor dem 1. Oktober 1969 eine Satzung unter Berücksichtigung von Art. 40 Abs. 3 beschlossen, die von den Vorschriften der bisheri-

gen Universitätsverfassung abweicht, so tritt diese Satzung an die Stelle der vor dem 1. Oktober 1969 geltenden Bestimmungen.

- (3) Fällt nach diesen Vorschriften die Wahl des nächsten Dekans in die Zeit vor die Verabschiedung der Abteilungssatzung und will die Abteilung von der zur Zeit gültigen Regelung der Wahl abweichen, so kann sie dies in entsprechender Anwendung von Art. 40 Abs. 3 ohne Zustimmung des Universitätsparlaments beschließen.

Art. 65

(Abteilungen)

- (1) Abteilungen im Sinne dieser Verfassung sind mit dem 1. Oktober 1969 die in Artikel 5 der bisherigen Universitätsverfassung aufgeführten Abteilungen sowie das bisherige Ostasieninstitut als Abteilung für Ostasienwissenschaften.
- (2) Bis zur endgültigen Regelung der Rechtsstellung des Instituts für Leibesübungen nehmen neben

dem Direktor des Instituts ein Assistent und ein Student des Instituts an den Sitzungen des Universitätsparlaments mit beratender Stimme teil. Für ihre Wahl gelten die Vorschriften des Art. 61 entsprechend.

Art. 66

(Bisher geltendes Recht)

- (1) Satzungen der Universität oder der Abteilungen und Ordnungen, die vor dem 1. Oktober 1969 gültig waren, bleiben so lange in Kraft, bis sie nach den in dieser Verfassung vorgesehenen Verfahren geändert oder aufgehoben worden sind.
- (2) Soweit die Rechtsstellung einzelner Mitglieder der Universität durch gesetzliche Vorschriften oder durch vertragliche Vereinbarungen in einer von den Vorschriften dieser Verfassung abweichenden Weise geregelt ist, kann sie nur mit Zustimmung des Betroffenen geändert werden.

Begründung

I.

1. Rechtsgrundlage für die Verfassungsänderung

- 1.1 Die Organisation der Hochschulelbstverwaltung der Ruhr-Universität Bochum und ihre innere Ordnung beruhen zur Zeit auf der Verfassung der Ruhr-Universität, die am 29. 4. 1965 von der Vollversammlung der Professoren beschlossen und vom Kultusminister mit Schreiben vom 24. 5. 1965 vorläufig genehmigt wurde. Die Verfassung wurde vom Konvent der Universität mehrere Male, zuletzt mit Beschluß vom 26. 6. 1968 geändert. Diese Änderungen wurden vom Kultusminister ebenfalls vorläufig genehmigt.

Die Beschlußfassung des Konvents über die vom Senat vorgelegte Universitätsverfassung von 1969 stellt eine Änderung der gegenwärtig geltenden Verfassung dar. Für die Beschlußfassung gelten somit die Vorschriften der Verfassung von 1965 über Verfassungsänderungen. Im Ergebnis handelt es sich jedoch um eine **Totalrevision der gegenwärtigen Verfassung**. Um diesem Umstand gerecht zu werden, hat der Senat in seiner Sitzung am 28. 4. 1969 beschlossen, im Konvent vor der Beschlußfassung über die Senatsvorlage eine Abstimmung über die Senatsvorlage nach Gruppenvertretungen zu beantragen und seinen Beschlußantrag nur aufrecht zu erhalten, wenn mindestens zwei der im Konvent versammelten Mitgliedsgruppen (Hochschullehrer, Assistenten, Studenten) dem Antrag zustimmen.

- 1.2 Wie die bisherigen Änderungen der Universitätsverfassung durch den Konvent bedarf auch ein Konventsbeschluß über die Annahme der Senatsvorlage zu seiner Wirksamkeit der **Genehmigung durch den Kultusminister**. Da das Genehmigungsverfahren, das die Verfassung von 1965 zum Gegenstand hat, noch nicht abgeschlossen ist und das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, den Hochschulbereich gesetzlich zu regeln, ist mit einer endgültigen Genehmigung einer neu beschlossenen Verfassung durch den Kultusminister in nächster Zeit nicht zu rechnen. Das schließt jedoch nicht aus, daß der Kultusminister das laufende Genehmigungsverfahren auf der Grundlage einer beschlossenen Verfassungsrevision fortsetzt oder ein neues Genehmigungsverfahren einleitet und der Ruhr-Universität gestattet, bis zum Abschluß dieses Verfahrens nach der vom Konvent beschlossenen Verfassung zu verfahren.

Falls der Konvent dem Senatsantrag entspricht und der Beschlußvorlage des Senats zustimmt, wird die Ruhr-Universität deshalb beim Kultusminister die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragen und um die Zustimmung zur vorläufigen Anwendung der Verfassung (vorläufige Genehmigung) nachsuchen. Die Übergangsvorschriften der Verfassung von 1969 tragen diesem Verfahren Rechnung.

Da der Kultusminister das Verfahren einer vorläufigen Genehmigung der Verfassung unter Vor-

behalt der endgültigen Genehmigung bereits bei der Universitätsverfassung von 1965 beobachtet und sich die Rechtslage inzwischen nicht geändert hat, ist die Erwartung gerechtfertigt, daß der Kultusminister die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens und die vorläufige Genehmigung nicht verweigern wird. Falls der Konvent entsprechend der Senatsvorlage beschließt, könnte die neue Universitätsverfassung somit am 1. 10. 1969 vorläufig in Kraft treten.

- 1.3 Ob der Kultusminister die vom Konvent beschlossene Totalrevision der Verfassung von 1965 und damit die Universitätsverfassung von 1969 endgültig genehmigen wird, hängt in erster Linie von der **Entwicklung der Hochschulgesetzgebung** im Lande Nordrhein-Westfalen ab. Zuverlässige Prognosen zum weiteren Verlauf dieser Entwicklung sind nicht möglich. Der von der Landesregierung im Landtag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Drucksache Nr. 1171, 6. Wahlperiode) kann nach den Erklärungen der Landesregierung, insbesondere des Herrn Ministerpräsidenten auf der 19. Jahresfeier der Arbeitsgemeinschaft für Forschung am 14. 5. 1969 nicht als endgültiger Ausdruck der hochschulpolitischen Vorstellungen der Landesregierung angesehen werden.

Unabhängig von den konkreten Änderungen des jetzt vorliegenden Regierungsentwurfs ist zudem damit zu rechnen, daß die geplante Gesetzgebung der Inanspruchnahme der Satzungsautonomie durch die Hochschulen nicht im Wege stehen wird. Die Ruhr-Universität wird zu diesem Zweck die Aufnahme einer Bestimmung in das Hochschulgesetz empfehlen, die es den Hochschulen gestattet, durch eigene Satzungsgebung und mit Zustimmung des Kultusministers von den gesetzlichen Organisationsvorschriften abzuweichen. Eine solche Bestimmung würde nicht nur dem **verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht** der Hochschulen des Landes, sondern auch der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Gesetzgebung für die Erprobung verschiedener Organisationsformen offen zu halten. Auf diese Notwendigkeit hat der Herr Ministerpräsident in seiner Ansprache vor der Arbeitsgemeinschaft für Forschung besonders hingewiesen, als er feststellte: „In der Dynamik und Komplexität unserer Zeit werden wir alle Strukturen für weitere Entwicklungen so offen und elastisch wie möglich anlegen müssen. Das bedeutet, offen für eine Entwicklung in adäquaten Schritten und Phasen im Geist der Regeneration nicht nur des Gesetzes und der Institution, sondern auch derer, die sie tragen und durchführen. Sie haben der Form innerhalb der Institutionen Leben und den Übergängen und Anpassungen Kontinuität zu geben.“

- 1.4 Neben der in erster Linie beabsichtigten Totalrevision der Verfassung von 1965 ist in der Beschlußvorlage des Senats zugleich eine **Stellungnahme der Ruhr-Universität zum Regierungsentwurf eines Hochschulgesetzes** zu sehen. Entspricht der Konvent dem Beschlußantrag des Senats, so hat die Universität sich damit nicht

nur im ablehnenden Sinne zum Regierungsentwurf eines Hochschulgesetzes geäußert, sondern zugleich Alternativen zu den vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen beschlossen. Auf der Grundlage eines solchen Beschlusses wird sie zur geplanten Gesetzgebung mit der Autorität einer Universität Stellung nehmen können, die bewiesen, hat, daß sie auf eine **gesetzliche** Regelung ihrer inneren Ordnung nicht angewiesen ist.

2. Die Verfassung der Universität als Ausdruck ihres Selbstverständnisses

- 2.1 Die Universität ist institutionell verfaßte Wissenschaft. Ihre Verfassung ist deshalb nicht nur ein Organisationsinstrument, sondern das in Organisationsnormen gefaßte Selbstverständnis der Wissenschaft.

Für die in der Universität betriebene Wissenschaft ist kennzeichnend, daß sie, ohne inhaltlich vom Staat festgesetzt zu sein, zu dem **öffentlichen Auftrag der Universität** gehört. Die Tätigkeit ihrer Wissenschaftler unterscheidet sich von der des Privatgelehrten durch diesen öffentlichen Auftrag. Er rechtfertigt die staatliche Alimentation des Wissenschaftlers als Beamten oder Angestellten des öffentlichen Dienstes und die Finanzierung der Veranstaltung Universität aus öffentlichen Mitteln.

Die Beschlußvorlage des Senats sieht den öffentlichen Auftrag der Universität neben der Erfüllung der Ausbildungsfunktion vor allem in der schöpferischen und kritischen Aufgabe der Wissenschaften. Aufgabe der Universität ist es, schöpferische und kritische Wissenschaft zu **ermöglichen**, Chancen wissenschaftlicher Tätigkeit zu eröffnen, die in dieser Form durch keine andere Institution eröffnet und geboten werden können.

Die Existenz einer schöpferischen und kritischen Wissenschaft ist für eine auf Offenheit, auf Pluralität der Meinungen und Weltanschauungen, auf die Sicherung und Erhaltung von Chancengleichheit: kurz, auf materielle, wertbezogene Demokratie angelegte Gesellschaft unverzichtbar. Ebenso unverzichtbar sind deshalb Institutionen, die die Chance einer schöpferischen und kritischen, d. h. aber freien wissenschaftlichen Tätigkeit gewährleisten. Darin liegt die Rechtfertigung der Autonomie der Hochschule und ihres öffentlichen Auftrages. Die Einsicht in diese Rechtfertigung institutioneller Autonomie der Wissenschaft ist die Grundlage, auf der die Beschlußvorlage des Senats aufbaut.

- 2.2 Diese Grundlage bestimmt sowohl die **inhaltliche Definition der Aufgaben** der Universität und ihrer Mitglieder wie das **Verhältnis der Universität zur staatlichen Verwaltung**. Abweichend von bisherigen Universitätsverfassungen ist die inhaltliche Definition der Aufgaben der Universität nichts als gegeben vorausgesetzt, sondern in den Text der Verfassung ausdrücklich aufgenommen worden. Die in Art. 1 bis 7 enthaltenen Grundsätze stellen ebenso wie die Präambel zur Verfassung

den Versuch dar, Ziel und Auftrag wissenschaftlicher Tätigkeit und wissenschaftlicher Ausbildung inhaltlich und in ihren Konsequenzen für die Rechtsstellung der Mitglieder und für die Selbstverwaltung der Universität zu verdeutlichen. Sie konkretisieren damit zugleich die in Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 16 Abs. 1 des Landes Nordrhein-Westfalen enthaltenen **Grundrechte der Freiheit von Forschung und Lehre** und ihrer institutionellen Gewährleistung. Diese Grundrechtsbestimmungen haben folgenden Wortlaut:

Artikel 5 Abs. 3

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 16 Abs. 1

Die Universitäten und diejenigen Hochschulen, die ihnen als Stätten der Forschung und Lehre gleichstehen, haben, unbeschadet der staatlichen Aufsicht, das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und ihrer staatlich anerkannten Satzungen.

2.3 Die zutreffende Ausgestaltung des **Verhältnisses der Universität zur staatlichen Verwaltung** und damit die Konkretisierung der Hochschulautonomie gegenüber dem staatlichen Gestaltungsanspruch ist vor allem für die Bestimmung des Ausbildungsauftrages der Universität und für die Ordnung der Hochschulfinanzierung wesentlich.

2.31 Mit der an Berufsbildern orientierten Ausbildung von Studenten übernimmt die Universität einen Auftrag, dessen Inhalt in seinen wesentlichen Grundsätzen vorgegeben, d. h., fremdbestimmt ist. Der Übernahme dieses **Ausbildungsauftrages** kann sich die Universität nicht entziehen. Er ist Teil ihrer öffentlichen Aufgabe. Andererseits bleibt der Inhalt, vor allem aber der Umfang des Ausbildungsauftrages nicht ohne Auswirkungen auf die wissenschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne. Die Ausbildung an der Universität muß deshalb immer in ihrer Zuordnung zur Forschung und Lehre und damit zur eigentlichen Selbstdarstellung der Wissenschaft gesehen werden. Wenn der Universität Ausbildungsaufgaben in einem Umfang übertragen werden, der die Gewährleistung der Chance freier wissenschaftlicher Tätigkeit bedroht, so wird damit zugleich die Freiheit der Institution und ihrer Autonomie bedroht. In zahlreichen Disziplinen ist dieser Zustand an deutschen Universitäten bereits erreicht.

Aber auch die **inhaltliche Bestimmung des Ausbildungsauftrages** durch staatliche Ausbildungs- und Prüfungsordnungen berührt die Autonomie der Universität und die Chancen freier wissenschaftlicher Tätigkeit dann, wenn sie von den Mitgliedern der Universität Leistungen verlangt, die mit dem wissenschaftlichen Auftrag unvereinbar sind, oder deren Sinn sich wissenschaftlicher Einsicht verschließt. Durch die Ausführung des Ausbildungsauftrages übernimmt die Universität eine Mitverantwortung für Ziele und Inhalte dieser Berufsausbildung. Mit der zuneh-

menden Diskrepanz zwischen staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und den tatsächlichen Ausbildungsbedürfnissen ist die Universität aus dieser Mitverantwortung in steigendem Maße in Anspruch genommen worden.

Der **Mitverantwortung der Universität** hat bisher keine gleichberechtigte Mitgestaltung des Ausbildungsauftrages durch die Universität entsprochen. Die Universität hatte in der Vergangenheit allein die Möglichkeit, der Überforderung mit Ausbildungsaufgaben durch konkrete Verweigerung zu begegnen. Sie hat von dieser Möglichkeit aus guten Gründen kaum Gebrauch gemacht.

Die Beschlußvorlage des Senats geht von der **Mitverantwortung der Universität für den Inhalt und den Erfolg des Ausbildungsauftrages**, aber auch vom Recht der Universität aus, Inhalt und Umfang des Ausbildungsauftrages mitzubestimmen (Art. 2, Abs. 3) und damit die Vereinbarkeit des Auftrages mit der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium zu gewährleisten.

2.32 Solange die **Universität** als öffentliche Veranstaltung **mit öffentlichen Mitteln finanziert** wird, steht sie in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis zum Staat und seinen Organen. Die Ausgestaltung dieses Verhältnisses ist deshalb entscheidend für die Sicherung derjenigen Voraussetzungen, unter denen freie Wissenschaft allein möglich ist.

Fragen der **Hochschulfinanzierung** waren bisher nicht Gegenstand von Universitätsverfassungen. Das hat seinen Grund in der traditionellen Unterscheidung von akademischen und Haushaltsangelegenheiten. Diese Unterscheidung ist überholt. Die Universität ist nicht nur im Haushaltsbereich, sondern in toto eine öffentliche Veranstaltung. Eine Trennung des Wissenschaftsbetriebs von seiner Finanzierung ist unmöglich. Da die finanziellen Bedürfnisse durch wissenschaftsbezogene Sachentscheidungen im Rahmen des vorgegebenen Haushaltsvolumens terminiert werden, ist für eine getrennte staatliche Repräsentanz im Haushaltsbereich kein Platz. Die Autonomie der Hochschule läßt sich nur auf dem Wege der Einheitsverwaltung, d. h. unter Verzicht auf die traditionelle Unterscheidung zwischen akademischer und staatlicher Verwaltung organisatorisch verwirklichen.

Mit dem Übergang zur **Einheitsverwaltung** gehen auf die Universität als Institution Aufgaben über, die bisher von der staatlichen Kultusverwaltung, entweder durch das Ministerium unmittelbar oder durch den Leiter der örtlichen staatlichen Verwaltung geleistet wurden. Damit sind Veränderungen in der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Universität und staatlicher Verwaltung verbunden. Diese Veränderungen müssen ihren Ausdruck in der Universitätsverfassung finden, wenn diese Verfassung die Organisation der Universität als Ganzes regeln und nicht ein Torso bleiben soll.

Damit ist nicht gesagt, daß die Universität „Finanzautonomie“ im Sinne einer autonomen Befugnis zur Disposition über öffentliche Mittel für sich beansprucht. Eine derartige Autonomie

kann es, jedenfalls für eine mit öffentlichen Mitteln unterhaltene Hochschule nicht geben. Sie ist auch nie beansprucht worden. Worum es geht, ist eine **Verteilung der Zuständigkeiten** zwischen Staat und Universität in einer Weise, die die staatliche Verwaltung in die Lage versetzt, den Gesamthochschulbereich sinnvoll zu gestalten und der Universität erlaubt, den finanziellen Bedürfnissen der von ihr vertretenen Wissenschaften wirksam Geltung zu verschaffen.

Die Neuverteilung der Zuständigkeiten im Bereich der Hochschulfinanzierung ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil die mit der Reform der Finanzierungsmethoden entfallenen individuellen Vereinbarungen zwischen der Kultusverwaltung und den einzelnen Hochschullehrern über Personal- und Sachmittel durch eine entsprechende Sicherung des Hochschulstats ersetzt werden müssen. Die **bisherige Berufungsvereinbarung** hat die finanziellen Voraussetzungen für eine freie wissenschaftliche Tätigkeit des Hochschullehrers und die Kontinuität des Hochschulstats gesichert. Als Instrument der Hochschulfinanzierung ist sie wegen der dauernden Bindung der betroffenen Mittel und der damit verbundenen Unbeweglichkeit des Hochschulstats unbrauchbar geworden. Die mit der Berufungsvereinbarung verbundenen Sicherungen des Haushalts und der freien wissenschaftlichen Arbeit sind jedoch unverzichtbar. Sie müssen durch jede Regelung gewährleistet sein, die an die Stelle der Berufungsvereinbarung treten soll.

Die Beschlußvorlage entspricht dieser Notwendigkeit mit der Einbeziehung von Haushaltsfragen in die Universitätsverfassung, der Ordnung der finanziellen Zuständigkeiten innerhalb der Universität und der finanziellen Sicherung der wissenschaftlichen Arbeit durch das Institut der **Grundausrüstung**, die durch den Finanzplan der Universität festgelegt wird. Im Verhältnis zur staatlichen Verwaltung tritt der **Finanzplan an die Stelle der Vielzahl individueller Berufungsvereinbarungen** und sichert damit die Kontinuität des Hochschulhaushalts.

Die Haushaltsvorschriften der Beschlußvorlage des Senats orientieren sich an den Vorschriften über das Haushaltswesen, die im Regierungsentwurf eines Hochschulgesetzes enthalten sind (Art. 51–54 Reg. Entw.) und den Vorstellungen der Landesregierung zur Hochschulfinanzierung, wie sie im Entwurf für einen Runderlaß über die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung zum Ausdruck kommen. Sie stehen deshalb der einheitlichen Regelung dieses Bereichs durch eine zukünftige Gesetzgebung nicht entgegen.

3. Grundsätze der neuen Universitätsverfassung

In seiner außerordentlichen Sitzung vom 28. 4. 1969 stimmte der Senat der Ruhr-Universität folgenden Grundsätzen einer Verfassungsrevision zu:

- Die Zweiteilung der „Legislative“ der Gesamtuniversität in Universitätsparlament und Abteilungsvertretung (Senat)
- Das Rektorat als Kollegialorgan

- Die ständigen Universitätskommissionen
- Die Beschränkung der Regelung der Abteilungsorganisation durch die Universitätsverfassung auf die wichtigsten Grundsätze.

Die Beschlußvorlage des Senats geht von diesen Grundsätzen aus.

- 3.1 Mit der Funktionsteilung innerhalb der sogenannten Legislative der Universität in **Universitätsparlament und Senat** weicht die Beschlußvorlage des Senats von den bisher empfohlenen Organisationsformen für diesen Bereich der Hochschule selbstverwaltung ab. Sie trägt damit dem Umstand Rechnung, daß in der Universität sowohl die Verschiedenheit der wissenschaftlichen Disziplinen als auch die Verschiedenheit der Funktion der Mitglieder der Universität organisatorischen Ausdruck finden sollte.

Dabei steht die organisatorische Integration der Mitglieder der Universität im Vordergrund. Sie wird auf gesamtuniversitärer Ebene vom **Universitätsparlament** erwartet, dem die **Funktion der Rechtssetzung** innerhalb der Universität primär zugewiesen ist. Die abteilungsspezifischen Gesichtspunkte sollen durch den **Senat** zur Geltung gebracht werden, in dem die **Dekane als Vertreter der Abteilungen** der Universität versammelt sind. Es entspricht der föderativen Struktur einer Universität als organisatorischer Zusammenfassung verschiedener Wissenschaftsgebiete, daß dem Senat in erster Linie dann ein Mitwirkungsrecht eingeräumt ist, wenn Beschlüsse der Universitätsgremien Geltung außerhalb der Universität, vor allem im Verhältnis zur staatlichen Verwaltung beanspruchen.

Mit der Trennung der Legislative der Universität in ein **primär mitglieder- und ein primär abteilungsorientiertes Organ** wird zugleich die Ambivalenz vermieden, die Entscheidungsprozesse im obersten Beschlußorgan der Universität dann aufweisen könnten, wenn beide Repräsentationsprinzipien in demselben Gremium kombiniert werden. Alle bisherigen Versuche, die den einzelnen Wissenschaftszweigen spezifischen Gesichtspunkte mit denen der Repräsentation der verschiedenen Funktionen der Mitglieder der Universität organisatorisch zu vereinigen, haben nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt. Von der institutionellen Trennung beider Prinzipien der Repräsentation **unter Beibehaltung ihres organischen Zusammenhanges** erhofft sich der Senat nicht nur eine Stabilisierung der Entscheidungsverläufe, sondern auch die Verdeutlichung derjenigen Bereiche, in denen zwischen beiden Prinzipien Divergenzen und damit Konflikte auftreten können. Der Notwendigkeit einer Konfliktentscheidung in solchen Fällen ist durch Art. 25 Rechnung getragen.

- 3.2 Mit der Entscheidung für ein **Kollegialorgan als oberstes Leitungsorgan** der Universität macht sich die Beschlußvorlage des Senats nicht nur die umfangreichen Erfahrungen zu eigen, die mit der Leitung sozialer Gebilde in allen gesellschaftlichen Bereichen gemacht worden sind und die einer kollegial organisierten Leitungsspitze ein-

deutig den Vorzug geben. Sie trägt damit zugleich dem Umstand Rechnung, daß sich die Einheitsverwaltung in der Universität angesichts der unterschiedlichen Verwaltungsaufgaben nur kollegial leiten läßt, weil es nur auf diese Weise möglich ist, die bisher in akademische und staatliche Verwaltung aufgespaltene Universitätsverwaltung zu integrieren.

Die Beschlußvorlage des Senats **lehnt damit den Hochschulpräsidenten ab**, der vom Regierungsentwurf eines Hochschulgesetzes vorgesehen ist und vom Wissenschaftsrat empfohlen wird. Die Einrichtung eines Hochschulpräsidenten geht von der Vorstellung aus, die Spitze der Universität könne nur auf diese Weise im notwendigen Umfang gestärkt werden. Sie übersieht dabei, daß die Anhäufung von Kompetenzen in der Institution eines Präsidenten dann ohne die gewünschte Wirkung bleiben muß, wenn die dem Präsidenten zugewiesenen Kompetenzen mit den Bedingungen des Wissenschaftsbetriebs in einer Universität in Widerspruch geraten oder vom Präsidenten – aus welchen Gründen auch immer – praktisch nicht genutzt werden können.

Die Beschlußvorlage des Senats will diesen beiden, wie der Senat glaubt, unvermeidlichen Folgen der Einsetzung eines Hochschulpräsidenten begegnen. Der Präsident ist zudem nach deutscher Verwaltungstradition der Leiter einer streng hierarchisch aufgebauten Verwaltungsbehörde, deren Funktion im wesentlichen in der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben besteht. Die Universität ist jedoch weder primär hierarchisch gegliedert noch ist ihre Aufgabe in erster Linie Verwaltung. Auch aus diesem Grunde erscheint dem Senat die Präsidialverfassung für die Organisation der Selbstverwaltung zumindest einer Großuniversität ungeeignet.

- 3.3 Jede Leitungsspitze, auch die der Universität, hat die Tendenz, sich aus dem Zusammenhang mit dem geleiteten Organismus zu lösen und sich zu verselbständigen. Der mit einer solchen Entwicklung vor allem für die Universität verbundenen Gefahr einer Polarisierung von Universität und Rektorat will die Beschlußvorlage des Senats mit der Einrichtung von **Universitätskommissionen** begegnen. Aufgabe dieser Kommissionen ist es, ein Bindeglied zwischen Universitätsparlament und Rektorat zu sein und dadurch die Verankerung des Leitungsorgans im „akademischen“ Bereich der Universität zu sichern. Die Organisation der Universitätskommissionen und ihr Auftrag entspricht dieser Funktion. Ihre Mitglieder werden vom Universitätsparlament gewählt, ihre Vorsitzenden sind als Prorektoren zugleich Mitglieder des Kollegialleitungsorgans.
- 3.4 Die Beschränkung der **Regelung der Abteilungsorganisation** durch die Universitätsverfassung auf wenige, allerdings wesentliche Fragen gehört zu den wichtigsten Grundsatzentscheidungen der Beschlußvorlage des Senats. Mit ihr trägt der Senat dem Umstand Rechnung, daß **eine einheitliche erschöpfende Regelung der Organisation** des Wissenschaftsbetriebes in den

Abteilungen ohne Rücksicht auf die wissenschaftsspezifischen Organisationsbedingungen **nicht möglich ist**.

Soweit Hochschulgesetze, Gesetzesentwürfe oder Empfehlungen bisher organisatorische Regelungen für die Abteilungen oder Fachbereiche enthalten, sind sie wegen der Unbeweglichkeit der Regelungen und der mangelnden Berücksichtigung fachbereichsspezifischer Bedingungen auf Kritik gestoßen. Vor allem die organisatorischen Bedürfnisse der Natur- und Ingenieurwissenschaften und der Medizin werden untereinander und im Verhältnis zu den Geisteswissenschaften als so unterschiedlich angesehen, daß sich eine einheitliche Regelung verbietet. Die Beschlußvorlage des Senats hat sich diese Ansicht zu eigen gemacht.

Sie gibt den Abteilungen die Möglichkeit, durch die Abteilungssatzung eine den Bedürfnissen ihrer Wissenschaftsdisziplin entsprechende Organisationsform zu geben und damit den Bedingungen gerecht zu werden, die für Forschung, Lehre und Studium in der einzelnen Abteilung erforderlich, aber nicht allen Abteilungen gemeinsam sind.

Dagegen sieht die Beschlußvorlage **eine Entscheidung derjenigen Fragen** der Abteilungsstruktur **durch die Verfassung** selbst vor, die im Interesse der Funktionsfähigkeit und der Gesamtuniversität **nur einheitlich geregelt** werden und deshalb nicht der Dispositionsbefugnis der Abteilung überlassen bleiben können. Diese Fragen sind: **die Vertretung der Abteilung innerhalb der Gesamtuniversität, die Ausübung des Vorschlagsrechts bei der Besetzung von Hochschullehrerstellen und die Zuständigkeit der Abteilung im Rahmen des Haushaltswesens**.

Die Abteilungssatzung kann gemäß Artikel 40 Abs. 2 **nur mit Zustimmung der Mehrheit der Hochschullehrer** der Abteilung in Kraft treten. Die Beschlußvorlage trägt damit der Verantwortung Rechnung, die die Hochschullehrer der Abteilung auf Grund ihres Auftrages, ihrer Funktion und ihrer beamtenrechtlichen Verpflichtungen für die Abteilungsorganisation tragen, die an die Stelle der z. Z. und bis zum Inkrafttreten der neuen Abteilungssatzung geltenden Bestimmungen treten soll. Auf Wunsch der Vertreter der Studentenschaft ist ein entsprechendes Zustimmungsrecht auch zugunsten der an der Beratung beteiligten Vertreter der Studenten in Art. 40 Abs. 2 aufgenommen worden. Die neue Abteilungssatzung wird damit **nur als Ergebnis einer echten Übereinstimmung von Dozenten und Studenten** in Kraft treten können.

Der Senat ist sich wohl bewußt, daß mit dieser Regelung das Risiko von Auseinandersetzungen über die sachgerechte Form der Abteilungsorganisation verbunden sein kann. Er ist jedoch der Meinung, daß dieses Risiko in Kauf genommen werden sollte. Einmal ist es begrenzt durch die Strukturentscheidungen, die in der Verfassung selbst bereits enthalten sind. Weiter läßt die größere Sachnähe der Organisationsfragen im Rahmen einer Abteilung erwarten, daß sich eine Übereinstimmung über die sachgerechte Organi-

sationsform leichter herbeiführen läßt als auf Universitätsebene. Zum dritten wird die Diskussion um die Organisation der Abteilungen vor dem Hintergrund einer funktionsfähigen Organisation der Gesamtuniversität stattfinden, von der eine stabilisierende Wirkung auch auf die Abteilungen ausgehen kann.

Schließlich läßt sich das Risiko, das mit der **Notwendigkeit der Erläuterung und Rechtfertigung von Organisationsstrukturen des Wissenschaftsprozesses** immer verbunden ist, weder durch Gesetz noch durch Bestimmungen einer Universitätsverfassung eliminieren. **Die Bemühungen um die Rechtfertigung dieser Organisationsformen ist der Preis, den die Universität für die Inanspruchnahme des Rechts auf Selbstverwaltung zahlt.** Mit der Verabschiedung der Beschlußvorlage des Senats durch den Konvent hat die Gesamtuniversität diesen Prozeß der Legitimation ihrer Organisationsstruktur zunächst beendet und damit auch für die Entscheidungen innerhalb der Abteilung bereits wichtige Daten gesetzt. Die Substanz an genereller Übereinstimmung innerhalb der Universität, die durch einen solchen Konventsbeschluß sichtbar wird, sollte ausreichen, um den Prozeß der Legitimation der Hochschulselbstverwaltung innerhalb der einzelnen Abteilungen mit sachgerechten Ergebnissen abzuschließen.

II.

Einzelbegründung

I. Abschnitt: Grundsätze

Aufgabe der Präambel und der im ersten Abschnitt enthaltenen Erklärungen und Bestimmungen ist es, den mit der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium verfassungsrechtlich garantierten **Freiheitsraum inhaltlich auszufüllen**, die für die Auslegung der Universitätsverfassung verbindlichen Grundsätze zu formulieren und einige der wichtigsten Rechte und Pflichten der Universität und ihrer Mitglieder festzulegen. Insoweit wird auf die in den Vorbemerkungen enthaltenen Ausführungen verwiesen.

Aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und des Rechts der Universität auf Selbstverwaltung ergeben sich insbesondere die in Art. 4 Abs. 2 und 3 enthaltenen **Verpflichtungen der Universität, für die Sicherung und Wahrung des Freiheitsrechtes zugunsten ihrer Mitglieder einzutreten** und die **Freiheit der Diskussion zu gewährleisten**. Wenn die Aufgabe der Universität als Institution darin besteht, freie Wissenschaft **organisatorisch zu ermöglichen**, so bedeutet dies, daß die Universität als Institution gegenüber der wissenschaftlichen Meinung des einzelnen Mitgliedes Neutralität jedenfalls so lange zu wahren hat, als die Verwirkung des Rechts des einzelnen auf Meinungsfreiheit und Freiheit von Forschung und Lehre nicht rechtsverbindlich festgestellt ist. **Die verbindliche Beschlußfassung über den Inhalt wissenschaftlicher Meinungen und Methoden durch Organe der Uni-**

versität oder ihrer Abteilungen wäre mit der Verpflichtung der Universität, die Vielfalt wissenschaftlicher Meinungen und Methoden zu garantieren, unvereinbar und würde damit gegen die Universitätsordnung verstoßen.

Zu Art. 3: (Aufgaben)

Die Vorschrift definiert die Aufgaben der Universität im Sinne ihres Selbstverständnisses und einer Zielsetzung.

Bei der in Ziff. 4 vorgesehenen Teilnahme an der allgemeinen Volksbildung handelt es sich z. B. um Aufgaben der Universität, wie sie die Durchführung eines Bildungsurlaubs darstellen. Die Vorschrift begründet keine rechtliche Verpflichtung einzelner Universitätsmitglieder, sie stellt lediglich klar, daß eine Teilnahme an der allgemeinen Volksbildung eine öffentliche Amtstätigkeit ist und nicht privaten Charakter hat.

Zu Art. 6: (Grundsätze der Selbstverwaltung)

Artikel 6 Absatz 1 knüpft an den in der Verfassung von 1965 enthaltenen Grundsatz an, daß die **Mitglieder der Universität verpflichtet sind, sich an der Selbstverwaltung der Universität zu beteiligen**. Diese Verpflichtung wird lediglich insoweit eingeschränkt, als sie nicht die Übernahme eines Mandats in einem Repräsentationsorgan der Universität oder der Abteilungen umfaßt. Die Übernahme eines solchen, primär hochschulpolitischen Mandats als Vertreter einer bestimmten Mitgliedergruppe in einem auf dem Grundsatz der Repräsentation beruhenden Beschlußorgan kann nicht zum Gegenstand einer Rechtspflicht gemacht werden. Sie muß der freien Entscheidung des einzelnen Mitglieds der Universität überlassen bleiben. Dagegen fällt die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben, wie die Wahl zum Prorektor, zum Dekan, zum Mitglied einer Universitätskommission oder zu ähnlichen Funktionen unter die Verpflichtung des Mitglieds der Universität, sich an der Selbstverwaltung zu beteiligen.

II. Abschnitt:

Mitglieder und Angehörige der Universität

Zu Art. 8: (Mitglieder)

Absatz 1 enthält eine Aufzählung der Mitglieder der Ruhr-Universität nach **Mitgliedersgruppen**. Ebenso wie der Regierungsentwurf eines Hochschulgesetzes und frühere Entwürfe bezieht er auch das sogenannte nicht-wissenschaftlich tätige Personal der Ruhr-Universität in den Kreis der Mitglieder ein.

Mit Absatz 2, der den **Begriff des Hochschullehrers** im Sinne der Verfassung definiert, wird die traditionelle korporationsrechtliche Unterscheidung zwischen Ordinarius und Nichtordinarius aufgegeben. Die Verfassung geht von der korporationsrechtlichen Gleichstellung aller Universitätsmitglieder mit Lehrbefugnis aus. **Lehrbefugnis** im Sinne dieser Vorschrift bedeutet die durch Habilitation, durch Berufung auf einen Lehrstuhl, eine Stelle als wissenschaftlicher Rat un Professor, oder als Abteilungsleiter und Professor oder durch ein vergleichbares

Verfahren erworbene, **inhaltlich der *venia legendi* entsprechende Lehrbefugnis**. Auf die Beschränkung des Erwerbs der Lehrbefugnis durch Habilitation verzichtet die Beschlußvorlage allein deshalb, weil die Habilitation zur Zeit schon durch Berufung ersetzt werden kann und der Entwicklung vergleichbare Qualifikationsverfahren Raum gelassen werden soll. An eine Verminderung der fachlichen Anforderungen an die Inhaber der Lehrbefugnis ist nicht gedacht.

Die Bestimmung eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, in den Kreis der Hochschullehrer mit der Folge der **korporationsrechtlichen Gleichstellung** auch solche Mitglieder der Universität aufzunehmen, die ständig mit der **Wahrnehmung von Aufgaben der Hochschullehrer** betraut sind. Sie durchbricht damit, soweit die Korporationsrechtliche Stellung solcher Mitglieder infrage steht, die strenge korporationsrechtliche Unterscheidung zwischen Mitgliedern mit und ohne Lehrbefugnis, ohne jedoch die Unterschiede der wissenschaftlichen Qualifikation damit zu beseitigen. Zugleich will die Vorschrift mit der Erweiterung des Kreises der Hochschullehrer im korporationsrechtlichen Sinne die **Möglichkeit einer Auflockerung der bisherigen Lehrkörperstruktur** dort eröffnen, wo die strukturellen Bedingungen es erfordern und soweit die Universität im Rahmen ihrer Satzungscompetenz dazu in der Lage ist.

Abs. 3 enthält die Kriterien für die Einrichtung entsprechender Stellen und regelt das Besetzungsverfahren.

Die Einrichtung von Stellen, deren Inhaber ständig mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Hochschullehrer betraut sind, setzt die Prüfung der Frage voraus, ob den Bedürfnissen von Lehre und Forschung in der Abteilung mit dem im Finanzplan ausgewiesenen Lehrpersonal Rechnung getragen werden kann. Dabei wird die Abteilung im Rahmen ihrer Studien- und Lehrpläne zwischen solchen Veranstaltungen zu unterscheiden haben, die als wissenschaftliche, d. h. selbständige Lehre anzusehen sind und solchen, die einen, auf das Ausbildungs- und Studienziel bezogenen unselbständigen „Unterrichts“-Charakter haben.

Zeigt diese Überprüfung des Lehrangebots der Abteilung, daß die selbständigen wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen von den Mitgliedern der Abteilung mit Lehrbefugnis allein nicht bewältigt werden können, so soll die Abteilung in ihrem Finanzplan weitere Stellen ausweisen, deren Inhaber sie ständig mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Hochschullehrer betraut, ohne daß sie die Lehrbefugnis im Sinne des Abs. 2 besitzen.

Die Besetzung solcher, im Finanzplan mit der spezifischen, in Abs. 1 bezeichneten Aufgabe ausgewiesenen Stellen, bei denen es sich regelmäßig um Assistentenstellen handeln wird, setzt nach Abs. 2 ein entsprechendes Auswahlverfahren voraus, welches in seinen Qualifikationsvoraussetzungen der Bedeutung der Tätigkeit entsprechen muß.

Zu Art. 10: (Teilkörperschaften)

Die Beschlußvorlage hat davon abgesehen, die Organisation der Studentenschaft im Sinne einer Zwangskörperschaft ausdrücklich vorzuschreiben. Sie eröffnet statt dessen allen in Art. 8 genannten Mitglieder-

gruppen der Universität (Hochschullehrer, Assistenten, Studenten, nichtwissenschaftliches Personal) die Möglichkeit, sich innerhalb der Universität als Teilkörperschaft zu konstituieren. Diese Möglichkeit, die bisher, soweit sie überhaupt bestand, auf die Studenten beschränkt war, wird damit auch auf die anderen Mitgliedergruppen innerhalb der Universität ausgedehnt. Im übrigen wird die Regelung der zukünftigen Organisation der Teilkörperschaften einer Universitätssatzung überlassen.

Zu Art. 12, 13:

(Schlichtungsordnung, Universitätsordnung)

Die Beschlußvorlage unterscheidet zwischen einer Schlichtungsordnung als Grundlage für Schlichtungsverfahren und einer Universitätsordnung als Grundlage für Ordnungsmaßnahmen. **Diese Unterscheidung**, die auch der vom Senat im Wintersemester 1968/69 verabschiedeten Hochschulordnung zugrundeliegt, ist **erforderlich**, weil nicht sämtliche Beeinträchtigungen des Lehr- und Forschungsbetriebes oder der Wahrnehmung der Aufgaben der Universität oder ihrer Organe Gegenstand von Schlichtungsverfahren sein und auf Ordnungsmaßnahmen deshalb verzichtet werden könnte. Dies gilt z. B. für Sachbeschädigungen oder Verstöße gegen Institutsordnungen, durch die zwar der Lehr- und Forschungsbetrieb beeinträchtigt, nicht aber bestimmte Mitglieder der Universität geschädigt oder betroffen sind. Die Beschränkung auf ein Schlichtungsverfahren würde der Universität die Möglichkeit nehmen, gegen solche Beeinträchtigungen vorzugehen.

Beschwerden im Sinne von Art. 12 Abs. 1 sind formlose Beschwerden, die nicht an Fristen gebunden sind.

III. Abschnitt:

Organisation der Universitätsselbstverwaltung

Organisationsprinzipien

1. Die sachgerechte Organisation einer Hochschule, die sich als Körperschaft und die in ihrem Rahmen Wirkenden als Mitglieder dieser Körperschaft begreift, steht vor der Schwierigkeit, die **Argumentations- und Mitwirkungschancen ihrer Mitglieder** möglichst gleich zu gestalten, ohne damit jedoch den **unterschiedlichen Verantwortungsgehalt der verschiedenen Funktionen ihrer Mitglieder** zu ignorieren.

Die Gleichheit der Argumentations- und Mitwirkungschancen drückt sich im Bereich der Hochschulselbstverwaltung vor allem im Umfang und in der Art der Mitwirkung der Mitglieder, resp. ihrer Vertreter in den Selbstverwaltungsorganen aus. Ihren organisatorischen Ausdruck findet sie im Prinzip der **Gruppenparität**. Daß dieser Grundsatz in den vergangenen Jahren eine so zentrale Bedeutung gewinnen konnte, kann nur mit einer zunehmenden Ungleichheit der Argumentations- und Mitwirkungschancen unter den Mitgliedern der Universität erklärt werden. Da sich die Tätigkeit und damit die Zusammenarbeit der Mitglieder der Universität primär im Bereich

der Forschung, Lehre und Studium und nur sekundär im Bereich der Hochschulselbstverwaltung abspielt, kann die Forderung nach der organisatorischen Absicherung gleicher Mitwirkungsrechte durch Paritäten im Selbstverwaltungsbereich nur bedeuten, daß tiefgreifende Störungen der Kooperation im wissenschaftlichen Bereich in den Augen der Betroffenen die Wiederherstellung gleicher Argumentations- und Mitwirkungschancen im wissenschaftlichen Bereich ohne den Umweg über die Organisation der Selbstverwaltung unwahrscheinlich erscheinen lassen. Deshalb ist es nur folgerichtig, die Einführung der Gruppenparität im Bereich der Selbstverwaltung in der Erwartung zu fordern, daß sie mit der Wiederherstellung der Zusammenarbeit im wissenschaftlichen Bereich ihre Bedeutung verlieren oder den Charakter einer „fleet in being“ annehmen werde.

Der innere Zusammenhang zwischen den Kooperationsbedingungen im wissenschaftlichen Bereich und der Dringlichkeit der Paritätsforderung im Selbstverwaltungsbereich – letztere als Ausdruck eines gestörten Gleichgewichts der Argumentations- und Mitwirkungschancen – läßt sich in der Praxis der Hochschule nachweisen. Die Forderung nach organisatorischer Absicherung der Argumentations- und Mitwirkungschancen wird vor allem in jenen Abteilungen mit Nachdruck erhoben, in denen Überfüllung oder ein fehlender Konsensus über Inhalt und Zweck der wissenschaftlichen Ausbildung und Arbeit die Kooperation der Mitglieder der Universität erschweren.

2. Die Forderung nach Paritäten ist solange und soweit gerechtfertigt, als

erstens: die Begründung organisatorischer Paritäten notwendig ist, um die Gleichheit der Argumentations- und Mitwirkungschancen der Mitglieder der Universität im wissenschaftlichen Bereich und damit auch im Bereich der Selbstverwaltung zu sichern;

zweitens: sichergestellt ist, daß sich der Grundsatz der Parität nicht verselbständigt und ein von der Sicherung der Gleichheit der Chancen unabhängiges Eigenleben enthalten kann. Eine solche positivistische Verfestigung des Paritätsprinzips würde sich in einer Verselbständigung der Hochschulselbstverwaltung fortsetzen und damit zu einer Lösung des funktionellen Zusammenhangs von Wissenschaft und Wissenschaftsverwaltung führen. Eine Desintegration der Universität wäre die Folge.

Vor allem würde mit der Verselbständigung des Paritätsprinzips und der Versäulung der Gruppen innerhalb der Universität das **eigentliche mit der organisatorischen Parität angestrebte Ziel** aufgegeben: **Die Wiederherstellung der Gleichheit von Argumentations- und Mitwirkungschancen in Forschung, Lehre und Studium.**

3. Jede Einführung organisatorischer Paritäten durch eine Hochschulverfassung muß deshalb so beschaffen sein, daß sie Integrationszwänge begründet, der Verselbständigung der Gruppen-

paritäten entgegenwirkt und die Verwirklichung des eigentlichen Ziels der Parität, die Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Studium, fördert.

Die Beschlußvorlage bedient sich zweier Methoden, um dieses Ziel zu erreichen:

- der **weitgehenden Publizität** des paritätischen Handelns und der Gruppeninteressen (z. B. Möglichkeit der Abstimmung nach Gruppen: Art. 16 Abs. 6, Möglichkeit des Sondervotums: Art. 21 Abs. 4), und damit
- der **Erhaltung der funktionspezifischen Verantwortlichkeit** der verschiedenen Mitglieder der Universität trotz paritätischer Repräsentationen (ebenfalls durch Gruppenabstimmung und Sondervoten, weiter durch Zustimmungsrechte etwa bei der Abteilungssatzung und im Berufungswesen: Art. 40 Abs. 3,5).

3.1 Solange in der Universität wirklich im wissenschaftlichen Sinne Forschung, Lehre und Studium betrieben wird, wird die Existenz organisierter Paritäten als Widerspruch empfunden werden müssen. Dieser institutionelle Widerspruch wird um so deutlicher, je mehr sich die organisierte Parität als praktisch bedeutsam erweist. Unter der Voraussetzung ihrer Publizität wird die organisierte Parität deshalb als **institutioneller Stimulus zum Abbau der Gründe wirken, die organisierte Parität erforderlich machen**: das heißt aber zur Verbesserung der Zusammenarbeit in Bereich von Forschung, Lehre und Studium.

3.2 Dieser Stimulus wirkt allerdings nur dann und nur solange, wie es möglich ist, die Mitglieder der Universität, insbesondere also die Hochschullehrer, in einem ihrer Verantwortung entsprechenden Umfang in Anspruch zu nehmen, d. h. verantwortlich zu machen. Nur wenn trotz der Existenz organisierter Paritäten **klare Verantwortungszuständigkeiten erhalten bleiben**, wirkt die organisierte Parität im gewünschten Sinne als Stimulus zur Verbesserung der Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Studium.

3.3 Die Hauptgefahr der Parität besteht nun aber gerade darin, daß sie den Mitgliedern der Universität gestattet, sich ihrer spezifischen Verantwortung mit dem Hinweis auf Paritäten zu entziehen. Die Versuchung, so zu handeln, ist um so größer, um so praktisch bedeutsamer die Verantwortung des betroffenen Mitglieds ist. Sie ist deshalb beim Hochschullehrer am größten. Die Existenz organisierter Paritäten, die die Gruppe der Hochschullehrer, bezogen auf die Gesamtheit, zur Minderheitsgruppe macht, erlaubt es dem Hochschullehrer, sich seiner wissenschaftlichen und pädagogischen Verantwortung für Forschung, Lehre und Studium in dem Umfang zu entziehen, in dem das paritätische Organ für Entscheidungen im Bereich von Forschung, Lehre und Studium zuständig ist.

Zwar bleibt der Hochschullehrer auch angesichts paritätisch zusammengesetzter Organe mit derartigen Zuständigkeiten als Wissenschaftler verpflichtet, seine Verantwortung für Forschung, Lehre und Studium nicht auf Dritte und damit auf

Unbekannte abzuwälzen. Auf der Erwartung, daß er entsprechend dieser Verantwortung handeln werde, beruht zu einem guten Teil die Funktionsfähigkeit der Hochschule selbstverwaltung. Aber sie kann nicht allein auf diese Erwartung aufbauen. Vielmehr muß die Erfüllung der Verpflichtung zu wissenschaftlichem und pädagogisch verantwortlichem Handeln auch institutionell gesichert werden, soweit dies angesichts der individuellen Freiheit von Forschung und Lehre möglich ist.

3.4 Die Beschlußvorlage erwartet diese Sicherung von der Publizität der Gruppenabstimmung, von den in Art. 40 Abs. 3, 5 begründeten Zustimmungsberechtigungen und von der Möglichkeit, zu allen Akten der Hochschule selbstverwaltung im Wege des Sondervotums Stellung zu nehmen. Die Existenz dieser Möglichkeiten und Befugnisse schließt es trotz der organisierten Paritäten aus, daß sich die Hochschullehrer mit Hinweis auf die Existenz von Paritäten ihrer spezifischen Verantwortung entziehen. Damit wird das Gleichgewicht der Argumentations- und Mitwirkungschancen aller Mitglieder der Universität **ohne Verzicht auf die spezifische, wissenschaftliche und pädagogische Verantwortung der Hochschullehrer organisatorisch verwirklicht**. Der Hochschullehrer kann auch in Zukunft für das, was in Forschung, Lehre und Studium geschieht, in der seiner Stellung und seinem Auftrag angemessenen Form in Verantwortung genommen werden. Erst damit rechtfertigt sich jedoch die Beibehaltung der Privilegierung des Hochschullehrers, die mit der Garantie der Freiheit von Forschung und Lehre als individuellem Freiheitsrecht verbunden ist.

4. Das Prinzip organisierter Paritäten ist auch unter den beschriebenen Bedingungen nur so lange gerechtfertigt, als es der Begründung von Argumentationszwängen und damit der Sicherung der Gleichheit der Argumentationschance dient. Es muß dann zugunsten fach- oder funktionsorientierter Organisationsformen zurücktreten, wenn bei der Durchführung von Selbstverwaltungsaufgaben der Zugang zu Fachwissen im Vordergrund steht. Diesem Grundsatz einer fachorientierten Beteiligung trägt die Beschlußvorlage vor allem im Rahmen der Universitätskommissionen (Art. 36) und bei der Beschränkung des Stimmrechts der Personalvertretung im Universitätsparlament (Art. 20 Abs. 2) Rechnung. Der Umfang seiner Verwirklichung im Bereich der Abteilungsorganisation ist der Satzungsständigkeit der Abteilung überlassen.

Zu Artikel 16: (Wahlen und Abstimmungen)

Die Vorschriften über Wahlen und Abstimmungen gelten für die Organe der Universität und sind auf die Organisation der Abteilung gemäß Art. 40 entsprechend anzuwenden.

Neben den allgemeinen Vorschriften über das Wahlverfahren, die Rechte und Pflichten der Mitglieder von Organen der Universität und über die Verschwiegenheitspflicht eröffnet die Vorschrift in Absatz 6 die Möglichkeit, daß in Repräsentationsgremien zu einem bestimmten Beschlußgegenstand gesondert **nach**

Gruppenvertretern abgestimmt werden kann. Diese im wesentlichen für das Universitätsparlament bedeutsame Gruppenabstimmung eröffnet die Möglichkeit, die Auffassung der vertretenen Gruppen zu einem bestimmten Beschlußgegenstand gesondert festzustellen. Sie trägt damit der unterschiedlichen Verantwortung der Mitglieder und dem Umstand Rechnung, daß einzelne Mitgliedergruppen innerhalb der Universität von bestimmten Beschlußgegenständen stärker betroffen sein können als andere. Es besteht ein Interesse der Universitätsöffentlichkeit daran zu erfahren, welche Mitgliedsgruppen und ob die in erster Linie vom Beschluß betroffene Gruppe dem Beschluß mehrheitlich zugestimmt haben. Die Vorschrift zieht damit die Konsequenz aus dem Prinzip der Gruppenvertretung und entspricht dem **Bedürfnis nach Publizität** dieses Prinzips.

Die Beschlußvorlage hat darauf verzichtet, im Verfassungstext selbst **die Notwendigkeit eines Quorums** bei Wahlen der Mitglieder von Repräsentationsorganen in der Universität oder den Abteilungen vorzuschreiben. Dieser Entscheidung ist eine ausführliche Diskussion in der Verfassungskommission und im Senat über die Notwendigkeit eines Quorums vorausgegangen. Dabei bestand Einigkeit darüber, daß eine möglichst breite Legitimationsbasis bei der Wahl der Vertreter vor allem der Studenten und Assistenten erwünscht sei. Dem stehen jedoch die Schwierigkeiten gegenüber, die sich daraus ergeben, daß vor allem die Studenten zur Zeit kein echtes Verhältnis zur Hochschule selbstverwaltung und keine Einsicht in die Bedeutung der Funktionen und Mitwirkungschancen haben, die ihnen durch die neue Universitätsverfassung eröffnet werden. Die Festlegung eines Quorums durch die Verfassung selbst müßte nach Auffassung der Verfassungskommission deshalb im studentischen Bereich als eine echte Erschwerung der Wahl der studentischen Vertreter angesehen werden.

Die mit der Wahl verbundenen Schwierigkeiten können im Zuge **einer organisatorischen Neugestaltung des Wahlverfahrens** wesentlich vermindert werden. Es ist die Aufgabe der in Art. 19 Abs. 6 vorgesehenen **Wahlordnung**, für das Universitätsparlament dieses Wahlverfahren zu regeln und in diesem Zusammenhang auch die Frage eines Quorums zu entscheiden. Im Rahmen der Abteilungssatzungen werden die gleichen Fragen für die Wahl zu Abteilungsorganen zu entscheiden sein.

Zu Art. 18: (Mitglieder des Universitätsparlaments)

Entsprechend seiner Aufgabe, die Verschiedenheit der Funktionen der Mitglieder der Universität organisatorisch zu integrieren, sind im Universitätsparlament Vertreter der verschiedenen Mitgliedsgruppen, von den Mitgliedern der Personalvertretung abgesehen, **in gleicher Zahl vertreten**. Um die damit verbundene Gleichheit der Stimmgewichte nicht zu stören, haben weder der Vorsitzende noch seine Stellvertreter im Universitätsparlament Stimmrecht.

Durch das in Abs. 4 enthaltene Recht des Rektors, zu bestimmten Beschlüssen des Universitätsparlaments Sondervoten abzugeben, soll sichergestellt werden, daß das Rektorat Beanstandungen von Beschlüssen des Universitätsparlaments nicht erst im

Senat, bei der Weiterleitung an die Kultusverwaltung oder im Wege der Rechtsaufsicht und damit ohne vorherigen Beratungszwang mit dem Universitätsparlament zur Geltung bringt.

Zu Art. 19:

(Wahl der Mitglieder des Universitätsparlaments)

Die Beschlußvorlage des Senats geht von einer generellen Amtsdauer des Universitätsparlaments und seiner Mitglieder von einem Jahr aus. Um die an sich wünschenswerte Kontinuität der Mitgliedschaft im Parlament zu gewährleisten, ist Wiederwahl generell zugelassen. Die Wahl der Mitglieder des ersten Universitätsparlaments, dessen Amtsperiode am 1. 10. 1969 beginnen soll, ist im Rahmen der Übergangsbestimmungen durch Art. 61 geregelt. In Zukunft wird sich das Wahlverfahren nach einer Wahlordnung vollziehen, die das Universitätsparlament beschließt. Wegen der Fassung eines Quorums s. zu Art. 16.

Zu Art. 20: (Zuständigkeit des Universitätsparlaments)

Die Zuständigkeitsregelung entspricht der Funktion des Universitätsparlaments als **Organ der Rechtsetzung**. Zugleich sind dem Universitätsparlament durch die Beschlußvorlage diejenigen Kompetenzen übertragen, die bisher dem Konvent vorbehalten waren. Dies sind: die Beschlußfassung über die Änderung der Verfassung, die Wahl des Rektors und die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Rektors. Angesichts der Größe und der Zusammensetzung des Universitätsparlaments schien es nicht sinnvoll, die Ausübung dieser Zuständigkeiten einem weiteren Universitätsorgan vorzubehalten.

Die in Abs. 2 enthaltene **Beschränkung des Stimmrechtes der Mitglieder der Personalvertretung** der Universität trägt dem Umstand Rechnung, daß es sich bei Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen um akademische Angelegenheiten im engeren Sinne handelt. Umgekehrt wird durch Art. 18 Abs. 5 klargestellt, daß die Mitgliedschaft der Personalvertretung im Universitätsparlament die gesetzlichen Zuständigkeiten der Personalvertretung unberührt läßt. Beide Vorschriften sollen der Gefahr eines Übergreifens des Universitätsparlaments in die unmittelbaren Zuständigkeiten der Personalvertretung vorbeugen.

Zu Art. 22–24: (Senat)

Als **Versammlung der Dekane** der Abteilungen ist der **Senat** die organisatorische Zusammenfassung der Abteilungen als solcher. Seine Nähe zum administrativen Bereich der Universität kommt in dem Umstand zum Ausdruck, daß der Rektor Vorsitzender des Senats ist. Angesichts der kontrollierenden Funktion des Senats gegenüber dem Rektorat haben die Mitglieder des Rektorats im Senat kein Stimmrecht.

Die Zuständigkeit des Senats besteht im wesentlichen in Zustimmungsrechten. Abgesehen von den in Art. 24 Abs. 1 ausdrücklich aufgeführten Gegenständen, zu deren Regelung die Zustimmung des Senats erforderlich ist, muß die Zustimmung des Senats zu allen Beschlüssen eingeholt werden, die

nur mit Genehmigung des Kultusministers wirksam werden. Dazu gehören vor allem die Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, der Finanzplan, die Hochschulordnung sowie die Abteilungssatzungen. Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß gegenüber Beschlüssen des Universitätsparlaments mit Außenwirkung auch die Interessen der Abteilungen selbst zur Geltung kommen können.

Zu Art. 25: (Vermittlungsausschuß)

Die in Art. 24 vorgesehenen Zustimmungsrechte können in Konfliktsfällen dazu führen, daß ein wirksamer Beschluß innerhalb der Universität nicht zustandekommt. Für diese Fälle sieht die Beschlußvorlage des Senats einen **Vermittlungsausschuß** vor, der die zwischen Universitätsparlament und Senat aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten ausgleichen soll. Um auch für den Fall Vorsorge zu treffen, daß die Vermittlungsversuche ergebnislos verlaufen, ist in Abs. 3 vorgesehen, daß das **Universitätsparlament mit einer qualifizierten Mehrheit endgültig beschließen kann**. In einem solchen Fall ist der Beschluß ohne die in Art. 24 vorgeschriebene Zustimmung, aber mit dem Votum des Senats, an den Kultusminister weiterzuleiten.

Zu Art. 26: (Beschlußfassung des Senats)

Der Aufgabe des Dekans, die Abteilung zu vertreten, entspricht die Möglichkeit, den Dekan zu bestimmten Tagesordnungspunkten einer Senatssitzung durch Beschluß zu binden. Einer Verfälschung des Beratungs- und Beschlussergebnisses im Senat durch solche Bindungsbeschlüsse begegnet die Beschlußvorlage des Senats mit dem Zwang, den Bindungsbeschluß dem Senat mitzuteilen und den Inhalt des Bindungsbeschlusses in das Senatsprotokoll aufzunehmen.

Zu Art. 27–31: (Rektorat)

Die Zusammensetzung und Organisation des **Rektorats** entspricht dem Ziel der Beschlußvorlage, die Leitung der Universität einem echten Kollegialorgan zu übertragen.

Die Kollegialität der Leitungsspitze kommt insbesondere in dem Umstand zum Ausdruck, daß die bisher dem Rektor vorbehaltenen Kompetenzen mit Ausnahme der Repräsentation der Universität und der Immatrikulation der Studenten auf das Rektorat als Kollegialorgan übertragen sind.

Der **Rektor ist Vorsitzender des Rektorats**. Die Beschlußvorlage geht davon aus, daß es sich um eine hauptamtliche Tätigkeit handelt. Der Senat ist überzeugt, daß nur auf diese Weise der Bedeutung der Aufgaben des Rektors entsprochen werden kann, die ihm unter anderem auf Grund der Neuverteilung der Zuständigkeiten zwischen der Universität und der staatlichen Kultusverwaltung übertragen worden sind. Die Beschlußvorlage hat darauf verzichtet, die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen näher zu definieren, die der Rektor erfüllen soll. Sie hat insbesondere davon abgesehen, die Wählbarkeit als Rektor auf den Kreis der Hochschullehrer zu beschränken. Zwar wird der Rektor, jedenfalls in näch-

ster Zukunft, regelmäßig aus dem Kreis der Hochschullehrer der Universität gewählt werden. Der Senat wollte jedoch nicht ausschließen, daß das Universitätsparlament zum hauptamtlichen Rektor eine Persönlichkeit wählt, die nicht der Universität angehört.

Die Amtszeit des Rektors beträgt nach Art. 31 Abs. 2 grundsätzlich vier Jahre. Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, daß im Zusammenhang mit der Wahl eines Rektors bezüglich der Amtszeit von den vorgeschriebenen vier Jahren abgewichen werden kann, um z. B. die Wahl eines Naturwissenschaftlers zum hauptamtlichen Rektor zu ermöglichen. Eine längere Amtszeit als vier Jahre schien dem Senat nicht angezeigt. Falls das Universitätsparlament eine Verlängerung der Amtszeit wünscht, kann dies durch Wiederwahl des Rektors erreicht werden.

Da die Wahl eines hauptamtlichen Rektors nicht ohne die Einrichtung einer entsprechenden Stelle im Universitätshaushalt möglich ist, und mit der Einrichtung einer solchen Stelle in unmittelbarer Zukunft nicht gerechnet werden kann, sieht Art. 63 der Übergangsbestimmungen vor, daß die Amtszeit des Rektors bis zur Einrichtung einer solchen Stelle zwei Jahre beträgt.

Zu Art. 32: (Universitätskanzler)

Der **Universitätskanzler** ist als **Leiter der Universitätsverwaltung** Mitglied des Kollegialorgans Rektorat. Damit wird auch organisatorisch zum Ausdruck gebracht, daß die Hochschulselbstverwaltung einheitlich im Sinne einer **Einheitsverwaltung** geleitet wird.

Durch die Einbeziehung des Universitätskanzlers in das Kollegialorgan Rektorat haben sich diejenigen Vorschriften erübrigt, die bisher das rechtliche Verhältnis zwischen Rektor und Kanzler geregelt haben. Abgesehen von dem Umstand, daß der Rektor Vorsitzender des Rektorats ist, sind **Rektor und Kanzler als Mitglieder des Rektorats gleichberechtigt**. Im übrigen nimmt der Kanzler die als Leiter der Universitätsverwaltung und als Sachbearbeiter des Haushalts vorgegebenen Verwaltungsaufgaben wahr.

Zu Art. 33, 34: (Prorektoren)

Im Gegensatz zum Rektor ist die Wahl der Prorektoren auf den Kreis der Hochschullehrer der Universität beschränkt. Ihre Tätigkeit innerhalb des Kollegialorgans Rektorat bestimmt sich in erster Linie nach dem Zuständigkeitsbereich der Universitätskommission, der sie vorsitzen.

Zu Art. 35, 36: (Universitätskommissionen)

Wie bereits in den Vorbemerkungen näher ausgeführt, ist es Aufgabe der **Universitätskommissionen**, die Beratungen des Universitätsparlaments und des Rektorats vorzubereiten und dabei als Bindeglied zwischen dem Universitätsparlament und dem Rektorat zu wirken. Die Aufteilung der Zuständigkeiten unter den drei vorgesehenen Universitätskommissionen folgt den wichtigsten Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung.

Art. 36 regelt die Zusammensetzung der Universitätskommissionen und die Wahl ihrer Mitglieder.

Die vorgesehene Zusammensetzung trägt dem Bedürfnis nach funktions- und fachorientierter Besetzung Rechnung. Sie berücksichtigt dabei auch den Umstand, daß die Aufgaben der Kommissionen eine für die Mitgliedergruppen der Universität unterschiedliche Bedeutung haben.

Für das in Abs. 3 enthaltene Wahlverfahren war die Überlegung ausschlaggebend, daß auf die **Verwirklichung des Prinzips der Gruppenrepräsentation** innerhalb der Universitätskommissionen nicht ganz verzichtet werden sollte. Aus diesem Grunde ist die Wahl der jeweiligen Gruppenvertreter nicht ohne Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder dieser Gruppe im Universitätsparlament möglich. Das gleiche gilt für die Vertreter der Personalvertretung in der Kommission für Struktur-, Planungs- und Finanzangelegenheiten.

Dabei bestand in der Verfassungskommission Einigkeit darüber, daß als Vertreter einer Mitgliedergruppe nicht notwendig ein Mitglied dieser Gruppe gewählt werden muß. Es ist auch möglich, daß sich die Studenten in der Kommission etwa durch einen Assistenten ihrer Wahl vertreten lassen. Da eine solche Vertretung durch ein Mitglied einer anderen Gruppe nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, schien der Verfassungskommission die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Verfassung nicht erforderlich. Selbstverständlich muß es sich bei dem Vertreter in jedem Falle um ein Mitglied der Universität handeln, weil nur Mitglieder berechtigt sind, an der Hochschulselbstverwaltung teilzunehmen.

Mit der in Art. 36 Abs. 4 vorgesehenen Möglichkeit, daß die Kommissionsmitglieder an Sitzungen anderer Kommissionen beratend teilnehmen, soll sichergestellt werden, daß die aus dem inneren Sachzusammenhang der einzelnen Zuständigkeitsbereiche resultierende Notwendigkeit einer Koordination der Arbeit der Universitätskommissionen nicht nur über das Rektorat sondern auch unmittelbar unter den Mitgliedern der Kommission erfolgen kann.

Zu Art. 37: (Begriff der Abteilung)

Die Universität erfüllt ihren wissenschaftlichen Auftrag und ihre Ausbildungsaufgaben in erster Linie durch die Abteilungen. Als organisatorische Verkörperung einer bestimmten wissenschaftlichen Disziplin und als primäre Ebene der Verwirklichung der Hochschulselbstverwaltung sind die **Abteilungen die die Gesamtuniversität tragenden wissenschaftlichen Teilkörperschaften**. Sie erfüllen ihren Auftrag im Rahmen ihrer Disziplin in Forschung, Lehre und Studium selbständig. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß sie korporationsrechtlich gesehen in die Rechtsstellung der alten Fakultäten eingetreten sind.

Zu Art. 38: (Bildung und Auflösung)

Im Gegensatz zu den alten Fakultäten ist die Bildung der Abteilungen und die Abgrenzung ihrer Aufgaben weniger von historischen als von Überlegungen bestimmt, die auf einer dem jeweiligen Stand der Wissenschaften entsprechenden Zusammenfassung einzelner Fachgebiete beruhen. Die konkrete Struktur einer Abteilung ist deshalb trotz ihrer Bedeutung als selbständige Grundeinheit der Universitätsorganisa-

tion nicht der Veränderung entzogen. Mit Art. 38 will die Beschlußvorlage diejenigen **Kriterien** liefern, nach denen sich die **Bildung oder Veränderung von Abteilungen** vollziehen soll.

Die Beschlußvorlage hat darauf verzichtet, der Aufzählung der an der Universität vorhandenen Abteilungen und der neuen Abteilung für Ostasienwissenschaft Verfassungsrang einräumen. Sie hat vielmehr in Art. 65 der Übergangsbestimmungen die in Art. 5 der Verfassung von 1965 enthaltene Aufzählung der Abteilungen übernommen, jedoch in Art. 58 Abs. 5 gleichzeitig festgestellt, daß die Neubildung oder Auflösung von Abteilungen oder die Veränderung bestehender Abteilungen keine Verfassungsänderung darstellt.

Zu Art. 39: (Organisation)

Die Vorschrift begründet in Abs. 1 die Zuständigkeit der Abteilungen, **Institute und Kliniken** zu errichten und **Forschungsgruppen** zu bilden. Sie bringt zum Ausdruck, daß diesen Untergliederungen der Abteilung **keine eigene**, das heißt originäre **Selbstverwaltungskompetenz** zusteht. Darin besteht der wesentliche Unterschied zu den sogenannten „regierungsunmittelbaren Instituten“ und Einrichtungen, die auf Vereinbarungen zwischen Hochschullehrern und der Kultusverwaltung unmittelbar beruhen, und die für die bisherigen Institute und Einrichtungen typische Organisationsformen darstellten.

Mit dieser **Zuständigkeitsregelung** ist nicht gesagt, daß die innerhalb von Instituten, Kliniken oder Forschungsgruppen anfallenden Verwaltungsaufgaben durch Organe der Abteilung selbst wahrgenommen werden müssen. Die **Vorschrift begründet lediglich die Zuständigkeit** der Abteilung, die Organisation und Verwaltung ihrer Untereinrichtungen durch Abteilungssatzung festzulegen und damit zugleich die sich aus der Zuordnung dieser Einrichtungen zur Abteilung ergebenden Kontrollbefugnisse näher zu regeln.

Auch die in Abs. 2 enthaltene Feststellung, daß Bibliotheken, Werkstätten und andere gemeinsame Einrichtungen Einrichtungen der Abteilungen sind, **soll nicht bedeuten, daß diese Einrichtungen von den Abteilungsorganen unmittelbar verwaltet werden**, sondern lediglich die Zuständigkeit der Abteilung begründen, auf die Errichtung, Veränderung und Verwaltung solcher Einrichtungen Einfluß nehmen zu können, falls sich dies als erforderlich erweist. Im übrigen überläßt die Vorschrift den Abteilungen die konkrete Gestaltung ihrer inneren Organisationsstruktur im Rahmen der Vorschriften der Verfassung (Art. 51).

Zu Art. 40:

Die Vorschrift enthält den bereits unter I, Ziff. 3, 4 behandelten Grundsatz, daß sich die Verfassung auf die Festlegung einiger wichtiger Organisationsmerkmale beschränken und die Gestaltung der Abteilungsstruktur im übrigen der Abteilung selbst überlassen sollte. Die wichtigsten, einer Regelung durch die Verfassung bedürftigen Gegenstände, sieht die Beschlußvorlage in der Ausübung des Vorschlagsrechts zur Besetzung von Stellen für Hochschullehrer durch die Abteilung (Abs. 5), die Regelung des akade-

mischen Prüfungswesens, insbesondere die Berechtigung zur Teilnahme an Prüfungen (Abs. 6) und die nähere Bestimmung der Zuständigkeiten der Abteilung im Rahmen der Hochschulfinanzierung (Art. 45).

Die **Zuständigkeit zum Erlaß der Abteilungssatzung** als dem Organisationsstatut der Abteilung ist durch Abs. 1 einer **Abteilungsversammlung** übertragen worden, deren Zusammensetzung in Abs. 2 geregelt ist. Die durch die Verfassung geregelte Funktion der Abteilungsversammlung beschränkt sich auf die Beratung und die Beschlußfassung der Abteilungssatzung. Die Frage, ob und für welche Zuständigkeiten die Abteilungsversammlung auch in Zukunft als Organ der Abteilung beibehalten werden soll, muß durch die Abteilungssatzung selbst entschieden werden.

Da die Beschlußkompetenzen der Abteilungsorgane zu einem wesentlichen Teil die Funktion haben, die Aufgaben der in der Abteilung tätigen Hochschullehrer inhaltlich näher zu bestimmen, sieht die Beschlußvorlage in Abs. 3 vor, daß die von der Abteilungsversammlung beschlossene Satzung **nicht ohne Zustimmung der Mehrheit der Hochschullehrer** der Abteilung wirksam werden kann. Diese Zustimmung ist unbeschadet der in Abs. 1 vorgesehenen Genehmigung durch den Kultusminister erforderlich. Für die Vertreter der Studenten in der Abteilungsversammlung ist in gleicher Weise eine Sperrminorität vorgesehen. Die Vertreter der Assistentenschaft in der Verfassungskommission haben es nicht für erforderlich gehalten, die Sperrminorität auch auf die Vertreter der Assistenten in der Abteilungsversammlung zu erstrecken.

Eine Genehmigung der Abteilungssatzung durch den Kultusminister ist in der Beschlußvorlage nicht ausdrücklich vorgesehen, um die Autonomie der Hochschule nicht mehr als notwendig einzuschränken. Die Satzung unterliegt jedoch der allgemeinen Rechtsaufsicht und in diesem Rahmen auch der Überprüfung durch den Kultusminister. Jedes Mitglied der Universität kann gemäß Art. 6 Abs. 4 eine Überprüfung in diesem Rahmen verlangen.

Der mit Abs. 7 vorgeschriebene Grundsatz der Fächerrepräsentation will sicherstellen, daß in den Abteilungsorganen auch solche Fachgebiete vertreten sind, die Minderheitsstatus haben.

Um den Abteilungen bei den Ausarbeitungen ihrer Abteilungssatzungen, falls erforderlich, Anleitung geben zu können, berechtigt Abs. 9 das Universitätsparlament, für die Abteilungen der Universität eine Mustersatzung zu beschließen. Diese Mustersatzung hat den Charakter eines **Satzungsmodells** und kann für die einzelne Abteilung nur wirksam werden, wenn sie durch Beschluß der Abteilungsversammlung und unter Beachtung von Art. 40 Abs. 3 für die Abteilung übernommen wird.

4. Abschnitt: Finanzwesen

Vorbemerkungen

Wie bereits unter I. betont, unterscheidet sich die Beschlußvorlage des Senats von den bisherigen Universitätsverfassungen dadurch, daß auch das Haushaltswesen der Universität in der Verfassung ausdrücklich geregelt ist. Die Beschlußvorlage zieht da-

mit die Konsequenz aus dem Umstand, daß mit der Ablösung der individuellen Berufsvereinbarungen und dem Übergang zur Einheitsverwaltung auch Zuständigkeiten im Rahmen des Haushaltswesens auf die Organe der Hochschulselbstverwaltung übergegangen sind.

Die in den Art. 42–46 enthaltenen Vorschriften gehen von folgenden allgemeinen Prinzipien aus:

1. Der jährliche Haushalt der Universität, der nach geltendem Haushaltsrecht und nach geltender Haushaltspraxis Teil des Haushaltes des Kultusministers ist, beruht auf dem von der Universität aufgestellten und vom Kultusminister genehmigten Finanzplan. Dieser Finanzplan tritt an die Stelle der Summe der bisherigen Berufsvereinbarungen und sichert langfristig den Haushalt der Universität.
2. So wie der Universitätshaushalt gliedert sich auch der Finanzplan in die Mittel für den wissenschaftlichen Bereich (Abteilungsmittel), für die Universitätseinrichtungen der Universität und für die Universitätsverwaltung. Die Mittel für den wissenschaftlichen Bereich wiederum untergliedern sich in die Grundaussstattungen der einzelnen Hochschullehrer, die die für Forschung und Lehre des einzelnen Hochschullehrers notwendigen Sach- und Personalmittel umfassen, und die der Abteilung zugewiesene Zusatzausstattung.
3. Die mit der Stelle des Hochschullehrers verbundene Grundaussstattung an Sach- und Personalmitteln fixiert diejenige finanzielle Ausstattung, die für die Ausübung von Forschung und Lehre durch den Hochschullehrer unerlässlich ist. Sie ist Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Hochschullehrer und der Universität zum Zeitpunkt der Berufung des Hochschullehrers oder im Falle von Bleibeverhandlungen und kann für die Dauer der Tätigkeit des Hochschullehrers grundsätzlich nicht geändert werden. Die Abteilung ist nicht berechtigt, den Umfang der Grundaussstattung durch Beschluß zu verändern. Eine solche Veränderung ist allenfalls im Wege einer Änderung des Finanzplanes möglich.
4. Um die Angemessenheit der vorgesehenen Grundaussstattungen periodisch überprüfen zu können, wird die Abteilung verpflichtet, zusammen mit ihren Haushaltsanmeldungen über die Angemessenheit der Grundaussstattung zu berichten. Auf diese Weise wird die bisher mit der individuellen Berufsvereinbarung verbundene Initiative zur Ausweitung und Veränderung bestehender Forschungs- und Lehrinrichtungen auf die Abteilung übertragen. Dem einzelnen Hochschullehrer bleibt es unbenommen, sich zu der Stellungnahme der Abteilung selbst zu äußern.

Bei der Festlegung der Grundaussstattungen im ersten Finanzplan der Ruhr-Universität wird die Universität grundsätzlich von den bestehenden Berufsvereinbarungen ausgehen, soweit diese nicht aus Gründen des Universitätsaufbaus auch Zusagen über Sach- und Personalmittel enthalten, die von vornherein für die Abteilungen unmittelbar bestimmt waren (z. B. Mittel für Zentralbibliotheken etc.). Eine Verkürzung der gegenwärtig bestehenden Sach- und Personalausstattungen,

soweit sie in Berufsvereinbarungen festgelegt sind, sollte grundsätzlich nur insoweit erfolgen, als dies aus Gründen der Umstrukturierung des Lehrkörpers angezeigt erscheint. Auch dann ist eine Verkürzung der dem einzelnen Hochschullehrer zugesagten Sach- und Personalausstattung grundsätzlich nur mit Zustimmung des Hochschullehrers, jedenfalls aber nur mit Zustimmung des Senats und Kultusministers möglich.

5. Die in der Verfassung vorgesehenen Zusatzausstattungen für die Abteilungen sind in erster Linie für die Finanzierung zusätzlicher Gruppenvorhaben, kurzfristiger Forschungsarbeiten und anderer Sonderbedürfnisse gedacht. Sie sollen nicht an Stelle der Mittel treten, die der einzelne Hochschullehrer für besondere Forschungsvorhaben zur Zeit von Stiftungen oder sonstigen wissenschaftlichen Organisationen erhält. Der Umfang der Zusatzausstattung wird zudem in den nächsten Jahren gering sein.
6. Bei der Aufstellung des ersten Finanzplanes wird das Rektorat von der Struktur- und Entwicklungsplanung ausgehen, die in den vergangenen Jahren beraten worden ist und deren Inhalt die Universität gegenwärtig mit dem Kultusministerium abstimmt. An den Beratungen dieser Strukturplanung, die im wesentlichen von der Strukturkommission geleistet worden ist, haben bereits in der Vergangenheit Vertreter der Assistenten und Studenten teilgenommen.

Zu Art. 43: (Finanzplan)

Im Finanzplan werden alle Personal- und Sachmittel, die für Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung für erforderlich gehalten werden, zusammengestellt. Ob und in welchem Umfang die im Finanzplan für ein bestimmtes Haushaltsjahr ausgewiesenen Mittel in den endgültigen Universitätshaushalt Aufnahme finden, hängt von den Beschlüssen des Landtages ab. Bleiben diese Beschlüsse hinter den angemeldeten Bedürfnissen zurück, so muß der Finanzplan jeweils entsprechend korrigiert werden. Dabei müssen die auf Grund der Mittelkürzungen notwendigen Prioritätsentscheidungen getroffen werden. Die damit verbundene Änderung des Finanzplanes kann auf Grund einer Vorlage des Rektorats zum Universitätsparlament mit Zustimmung des Senats beschlossen werden. Die ursprünglich im Finanzplan enthaltenen Bedarfsschätzungen werden dadurch nicht notwendigerweise betroffen.

Zu Art. 44: (Universitätshaushalt)

Im Unterschied zum Finanzplan weist der Universitätshaushalt diejenigen Mittel aus, die die Universität während eines bestimmten Haushaltsjahres vom Land Nordrhein-Westfalen erhält. Insoweit ist der Universitätshaushalt nur die haushaltstechnische Umsetzung des langfristigen Finanzplanes der Universität.

Zu Art. 45: (Abteilungshaushalt)

Während die im Abteilungshaushalt für den einzelnen Hochschullehrer ausgewiesene Grundaussstattung der Veränderung durch Beschlüsse von Abteilungsorga-

nen entzogen ist, obliegt der Abteilung gemäß Abs. 2 die Verteilung der ihr zugewiesenen Zusatzausstattung. Um zu verhindern, daß die Abteilung die zusätzlich ausgewiesenen Mittel ohne konkrete Schwerpunktbildung oder ohne die Verfolgung eines bestimmten Programmes gleichmäßig verteilt, sieht Abs. 2 vor, daß die Abteilung zusammen mit ihrer jährlichen Haushaltsanmeldung über die Verwendung der Zusatzausstattung berichten muß. Diese Berichterstattung soll den Organen der Gesamtuniversität Gelegenheit geben, die Verwendung der Zusatzausstattung durch die Abteilung zu überprüfen.

Im übrigen unterliegen alle Verfügungen der Abteilung über Sach- und Personalmittel der Überprüfung durch das Rektorat und der Kontrolle durch den Landesrechnungshof.

Zu Art. 46: (Rechenschaftspflicht)

Mit dieser Vorschrift verpflichtet sich die Universität zur jährlichen Berichterstattung über die Verwendung der ihr zugewiesenen Sach- und Personalmittel in einer Weise, die funktionelle Aufteilung der zugewiesenen Mittel erkennbar werden läßt und damit eine echte öffentliche Kontrolle der Verwendung der öffentlichen Mittel durch die Universität ermöglicht.

5. Abschnitt: Lehre und Studium

Zu Art. 47, 48 (Lern- und Studienfreiheit)

Als Gegenstück zur Garantie der Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 4) enthalten diese Bestimmungen die inhaltliche Definition der Lern- und Studienfreiheit und der Voraussetzungen ihrer Gewährleistung.

In ihren Beratungen zu diesen Vorschriften hat die Verfassungskommission sich vor allem auch mit der Frage beschäftigt, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit eine der Lehrfreiheit des Dozenten entsprechende Studienfreiheit des Studenten auch dann gesichert werden kann, wenn das gewählte Studium die Teilnahme an einem Pflicht-Curriculum vorschreibt. Dabei geht es insbesondere um die Auswirkungen, die für die Lehrfreiheit des Dozenten damit verbunden sind, daß bestimmte Lehrveranstaltungen bei bestimmten Dozenten zu Pflichtveranstaltungen für den Studenten erklärt werden.

Wird eine bestimmte Lehrveranstaltung zur Pflichtveranstaltung erklärt, so verliert der Student praktisch die Möglichkeit, über seine Teilnahme an dieser Veranstaltung selbst zu entscheiden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Bezeichnung einer Veranstaltung als Pflichtveranstaltung nicht mit der genauen inhaltlichen Beschreibung des Stoffes verbunden wird, der durch die Pflichtveranstaltung vermittelt werden soll. Wird der in der Pflichtveranstaltung angebotene Stoff inhaltlich näher festgelegt, so bleibt dem Studenten dagegen die Möglichkeit zu entscheiden, ob er sich den Stoff durch Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder auf andere Weise aneignen will. Weiter wird der Student erst auf Grund der inhaltlichen Beschreibung des in der Pflichtveranstaltung angebotenen Stoffes in die Lage versetzt zu beurteilen, ob die konkrete Durchführung der Lehrveranstaltung der Aufgabe der Pflichtveranstaltung entspricht.

Unter die in Art. 48 Abs. 2 festgelegte Verpflichtung der Abteilungen, für einzelne Ausbildungsgänge Studienpläne aufzustellen, fällt auch die Verpflichtung zur inhaltlichen Definition derjenigen Veranstaltungen, die der Studienplan als Pflichtveranstaltungen ausweist. Ebenso gehört zum Studienplan im Sinne dieser Vorschrift die inhaltliche Beschreibung derjenigen Anforderungen, die der Student erfüllen muß, wenn er die am Ende seiner Ausbildung vorgesehene Abschlußprüfung ablegen will. Dies gilt jedenfalls so lange, als eine entsprechende inhaltliche Beschreibung der Anforderungen nicht in staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften enthalten ist.

6. Abschnitt: Forschung

Zu Art. 50: (Auftragsforschung)

Abs. 1 enthält die Konsequenzen, die sich aus der Garantie der Freiheit von Forschung und Lehre und aus dem öffentlichen Auftrag der Universität und ihrer Mitglieder für die Übernahme von Forschungsaufträgen ergeben. Die Vorschrift will insbesondere die Unabhängigkeit des Auftragnehmers sicherstellen.

Das Problem der Sicherung der Freiheit von Forschung und Lehre und der Unabhängigkeit des Dozenten im Zusammenhang mit der Übernahme von Forschungsaufträgen ist in letzter Zeit immer wieder Gegenstand der Reformdiskussion gewesen. Dabei besteht kein Streit darüber, daß die Übernahme von Forschungsaufträgen durch Mitglieder der Universität mit dem öffentlichen Auftrag der Universität, ihrer Autonomie und der Freiheit von Forschung und Lehre nur dann vereinbar ist, wenn die Unabhängigkeit des Auftragnehmers in bezug auf Methode und Ergebnis des Forschungsauftrages erhalten bleibt und seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen als Mitglied der Universität nicht beeinträchtigt wird. Es besteht weiter Einigkeit darüber, daß die Gewährleistung dieser Voraussetzungen nicht ausschließlich der Eigenverantwortlichkeit des Mitglieds der Universität überlassen werden kann. Der Universität, insbesondere ihren Abteilungen, muß vielmehr das Recht zustehen, auf die Erhaltung der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder und auf die Erfüllung der Aufgaben der Universität und ihrer Mitglieder hinzuwirken, soweit dies mit dem Grundsatz der Freiheit der Forschung i. S. des Art. 4 vereinbar ist.

Andererseits darf die Übernahme von Forschungsaufträgen durch Mitglieder der Universität nicht unnötig erschwert werden. Die Durchführung solcher Aufträge ist, jedenfalls in zahlreichen Disziplinen, für die erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit unerlässlich.

Die Beschlußvorlage zieht daraus die Konsequenz, daß es keine Genehmigungspflicht für die Übernahme von Forschungsaufträgen, sondern nur die Möglichkeit einer Mißbrauchskontrolle geben kann. Diese Mißbrauchskontrolle wird ausgelöst, wenn der Auftragnehmer eines Forschungsauftrages durch den Auftrag an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen in Lehre und Selbstverwaltung gehindert wird oder wenn er im Rahmen der Durchführung des Auftrages die Sach- und Personalmittel der Abteilung in erheblichem Umfang in Anspruch nimmt

und sie dadurch ihrer eigentlichen Zweckbestimmung für Forschung und Lehre innerhalb der Abteilung entzieht. Um der Abteilung in diesem Falle die Möglichkeit einer Überprüfung der Konsequenzen der Übernahme des Forschungsauftrages zu geben, sieht Abs. 2 vor, daß die Übernahme des Auftrages anzuzeigen ist, wenn seine Durchführung zu erheblichen Inanspruchnahmen von Sach- und Personalmitteln der Abteilung führt.

Zu Art. 51:

(Institute, Kliniken und Forschungsgruppen)

Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen die bereits in der Verfassung von 1965 enthaltenen Bestimmungen über die Organisation von Instituten oder Kliniken innerhalb der Abteilungen.

Durch Abs. 2 wird festgestellt, daß Institute und Kliniken der Aufsicht der Abteilung unterliegen und damit nicht eigene Selbstverwaltungseinrichtungen der Universität sind. Das Prinzip der kollegialen Geschäftsführung und des geschäftsführenden Direktors auf Zeit ist ebenfalls bereits in der Verfassung von 1965 enthalten. Es wird für alle Instituts- bzw. Klinikordnungen durch Abs. 2 vorgeschrieben. Bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Vereinbarungen, die von diesen Prinzipien abweichen, trägt Art. 66 Abs. 2 Rechnung.

7. Abschnitt: Universitätseinrichtungen

Zu Art. 53: (Universitätseinrichtungen)

Die Beschlußvorlage des Senats beschränkt sich auf die Aufzählung vorhandener Universitätseinrichtungen unter Begründung der Zuständigkeit der Universität, die Aufgaben, die Organisation und die Leitung der Universitätseinrichtungen durch Satzung zu regeln.

Zu den Einrichtungen der Universität werden erstmalig auch die sozialen Einrichtungen, insbesondere die Mensa und die vom Staat betriebenen Studentenwohnheime gerechnet. Einer endgültigen Regelung des sogenannten sozialen Bereichs, vor allem also des Bereichs der traditionellen Studentenwerke, wird dadurch allerdings nicht vorgegriffen.

8. Abschnitt: Zusammenarbeit der Hochschulen

Zu Art. 54—57:

Die in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen sollen der Universität die Möglichkeit geben, im Wege der Vereinbarung oder institutionell mit anderen Hochschulen zusammenzuarbeiten. Dabei ist an gemeinsame Forschungsprojekte ebenso gedacht wie an die Teilnahme der Universität an gemeinsamen Ausbildung- und Forschungseinrichtungen, an welche die Universität einen Teil ihrer Selbstverwaltungskompetenz abtritt. (Art. 55)

9. Abschnitt: Schlußbestimmungen

Zu Art. 58: (Verfassungsänderungen)

Die in der Verfassung von 1965 dem Konvent vorbehaltenen Kompetenz zur Änderung der Universitätsverfassung wird, wie in den Vorbemerkungen unter I. bereits festgestellt, auf das Universitätsparlament übertragen. Das Recht, Änderungen der Universitätsverfassung zu beantragen, wird durch Abs. 2 auf bestimmte Organe der Universität (Senat, Rektorat) bzw. auf eine Mindestanzahl von Mitgliedern des Universitätsparlaments beschränkt.

Durch Abs. 5 wird festgestellt, daß die Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Abteilungen und Universitätseinrichtungen keiner Änderung der Universitätsverfassung bedarf.

10. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Zu Art. 61:

(Universitätsparlament und Abteilungsversammlung)

Die Vorschrift regelt die Wahl der Mitglieder des ersten Universitätsparlaments, dessen Amtsperiode am 1. 10. 1969 beginnen soll.

Die Verfassungskommission hat ausführlich darüber beraten, ob in der Vorschrift ein Quorum für die Wahl der Vertreter der Assistenten und der Vertreter der Studenten im Universitätsparlament und in den Abteilungsversammlungen vorgeschrieben werden sollte. Sie hat, abgesehen von der in Abs. 4 enthaltenen Regelung, von der Vorschrift eines Quorums abgesehen. Die Beratung und gegebenenfalls Entscheidung dieser Frage soll der Wahlordnung vorbehalten bleiben, die gemäß Art. 19 vom Universitätsparlament beschlossen wird.

Zu Art. 62: (Teilkörperschaften)

Durch die korporationsrechtliche Gleichstellung aller Mitglieder der Universität mit Lehrbefugnis fällt die bisher übliche Unterscheidung zwischen Inhaber von Lehrstühlen und Dozenten weg. Der Verfassungskommission erschien es gleichwohl sinnvoll, für die Zeit bis zur endgültigen Genehmigung der Universitätsverfassung und damit zur Verwirklichung dieser Gleichstellung an einer getrennten Vertretung der sogenannten Nichtordinarien festzuhalten. Diese Vertretung, die in Abs. 2 geregelt ist, hat im wesentlichen den Zweck, Vertreter der „Nichtordinarien“ an den Beratungen während der Übergangszeit bis zur endgültigen Genehmigung der Universitätsverfassung zu beteiligen. Aus diesem Grund haben die Vertreter dieser Gruppe von Hochschullehrern in den Organen, in denen sie mitberaten, kein Stimmrecht.

Zu Art. 64: (Abteilungssatzungen)

Abs. 1 begründet eine Verpflichtung der Abteilung, den Versuch zu unternehmen, die in Art. 40 vorgesehenen Abteilungssatzungen bis zum Beginn des Sommersemesters 1970 zu beschließen und dem Universitätsparlament zu diesem Zeitpunkt vorzu-

legen. Falls die Beschlußfassung bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, soll die Abteilung verpflichtet sein, dem Universitätsparlament zu berichten. Eine weitergehende Einwirkung auf die Beratungen innerhalb der Abteilung schien der Verfassungskommission nicht angezeigt.

In Abs. 2 wird festgestellt, daß bis zur Verabschiedung der neuen Abteilungssatzungen die bisher geltenden Bestimmungen weiter gelten. Diese Feststellung entspricht dem ohnehin anwendbaren Recht.

Falls von Abteilungen vor dem 1. 10. 1969 bereits neue Satzungen beschlossen worden sind, und die Beschlußfassung unter Berücksichtigung von Art. 40 Abs. 3 erfolgt ist, sollen diese neuen Satzungen ungeachtet der Tatsache Geltung erlangen, daß sie möglicherweise den Bestimmungen der Verfassung

von 1965 widersprechen. Die Rechtsgrundlage dafür ist in Abs. 2 enthalten.

Zu Art. 66: (Bisher geltendes Recht)

Neben der Feststellung, daß geltendes Universitätsrecht bis zu seiner Ablösung entsprechend der Vorschriften der neuen Verfassung fort dauert, enthält die Vorschrift in Abs. 2 eine sogenannte „Besitzstandsklausel“, die sicherstellt, daß die Rechtsstellung einzelner Mitglieder der Universität durch die Organe der Universität ohne Zustimmung des Betroffenen nicht geändert werden kann, wenn sie auf gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen beruht. Die Vorschrift dient allein der Klarstellung, da die Universität in den gesetzlichen oder vertraglichen Besitzstand eines Mitgliedes ohnehin nicht eingreifen kann.